

Änderungen in den FDV, R 300.1 - .15, gültig ab 1. Juli 2024 (Änderungszyklus A2024), deutsche Version

→ Massgebend sind die Vorschriftentexte

R / Ziffer		bisher	neu
300.1 - 300.15			Das Änderungsverzeichnis enthält diejenigen Ziffern, die eine materielle Änderung und/oder eine strukturelle Umnummerierung erfahren oder gegenüber der aktuellen Version 2020 entfallen. Diejenigen Ziffern, die ausschliesslich eine sprachliche Anpassung aufgrund der neu eingeführten Abkürzungen für die Funktionen oder aufgrund einer geschlechtergerechteren Formulierung erfahren, sind im Änderungsverzeichnis nicht aufgeführt.
300.1			
300.1	Allge	emeines	Grundlagen
1	1	Vorbemerkungen	1 Vorbemerkungen
		Das Bundesamt für Verkehr (BAV), gestützt auf Artikel 11a der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV, SR 742.141.1), erlässt: die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV). Diese Vorschriften, ihre Beilagen und Anlagen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Erlasse werden inklusive ihrer Änderungen, Beilagen, Anlagen und Merkblätter aufgehoben: — die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften vom 2. November 2015 (in Kraft getreten am 1. Juli 2016). Die Bahnen heben ihre eigenen Erlasse mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Ausführungsbestimmungen auf.	neu Ziffer 1.1
	4. Nov	ember 2019 Bundesamt für Verkehr	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 1 von 57

R / Ziffer	bisher		neu
	Der Direktor: Dr. Peter Füglistaler		
1.1	neue Ziffer	1.1	Erlass
			Das Bundesamt für Verkehr (BAV),
			gestützt auf Artikel 11a der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV, SR 742.141.1),
			erlässt:
			die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV). Diese Vorschriften, ihre Beilagen und Anlagen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.
			Aufhebung bisherigen Rechts
			Folgende Erlasse werden inklusive ihrer Änderungen, Beilagen, Anlagen und Merkblätter aufgehoben:
			 die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften vom 4. November 2019 (in Kraft getreten am 1. Juli 2020).
			Die Bahnen heben ihre eigenen Erlasse mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Ausführungsbestimmungen auf.
			Bundesamt für Verkehr Der Direktor: Dr. Peter Füglistaler
1.2	bisher Ziffer 2.1.1	1.2	Geltungsbereich
	ausschliesslich strukturelle und geschlechterneutrale Sprachanpassungen		Diese Vorschriften gelten für alle Schweizerischen Eisenbahnen sowie für alle Bahnen, die schweizerische Eisenbahninfrastrukturen benützen. Das BAV bestimmt diejenigen Bahnen, Linien und Strecken, denen gemäss Artikel 5 der Eisenbahnverordnung Erleichterungen und Vereinfachungen eingeräumt werden.
1.2.1	neue Ziffer	1.2.1	Anwendbarkeit der Vorgaben nach Teil-Geltungsbereichen
			Die Vorgaben der FDV sind verschiedenen Teil-Geltungsbereichen zugeteilt.
			In den Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberinnen und der Eisenbahnverkehrsunternehmen muss für das Personal eindeutig festgelegt sein, wo, welcher Teil-Geltungsbereich oder welche Teil-Geltungsbereiche Anwendung finden

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 2 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
		Die Beschreibung der Teil-Geltungsbereiche sind in der Anlage 1 zum vorliegenden R 300.1 festgelegt. Die Zuteilungen der FDV-Vorgaben zu den Teil-Geltungsbereichen sind in Beilage 3 zur Richtlinie Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften (RL BV-FDV) ersichtlich.
1.2.2	neue Ziffer	1.2.2 Anwendbarkeit der Vorgaben nach Funktionen
		Die einzelnen Vorgaben der FDV sind denjenigen Funktionen zugeteilt, welche diese Tätigkeiten ausüben und gleichzeitig denjenigen Funktionen, welche diese Vorgaben zur Erreichung eines Gesamtverständnisses benötigen.
		Sofern sich die Funktion nicht eindeutig auf Grund der Tätigkeit ergibt, haben die Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Betriebsvorschriften zu regeln, welche Funktionen durch wen wahrzunehmen sind. Dies mit dem Ziel das Bewusstsein des betroffenen Personals sicherzustellen.
		Die Funktionen nach FDV sind in den Erklärungen der Begriffe definiert und mit einer Abkürzung versehen. Die Zuteilungen der FDV-Vorgaben zu den Funktionen sind in Beilage 3 zur RL BV-FDV ersichtlich.
1.2.3	neue Ziffer	1.2.3 Auswirkungen des europäischen Rechts
		Aufgrund der Gültigkeit des europäischen Rechts (vgl. Anhang 7 EBV) enthalten die schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV für Eisenbahnunternehmen des interoperablen (IOP) Hauptnetzes nach Anhang 6 EBV und des Ergänzungsnetzes nach Kapitel D der Richtlinie IOP-Anforderungen an Strecken des Ergänzungsnetzes zwingend und nicht zwingend anzuwendende Bestimmungen. Dies, damit materiell zusammenhängende Aspekte durch das direkt betroffene Personal einfacher feststellbar sind.
		Die konkreten Zuteilungen der FDV Vorgaben sind in der Anlage 2 zum vorliegenden R 300.1 festgelegt.
		Im Rahmen der Betriebsvorschriften haben die Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen die Anwendbarkeit, von den für sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen, festzulegen. Fehlt bei diesen eine Festlegung, sind sie anzuwenden.
1.2.4	bisher Ziffer 4.9	1.2.4 Anwendung der FDV in Anschlussgleisen
		Die FDV sind in den Anschlussgleisen anzuwenden. Für Fahrten in den Anschlussgleisen sind die Bestimmungen für Bahnhöfe massgebend.
		Für die Aspekte der Infrastrukturbetreiberin ist im Anschlussgleis die Anschlussgleisbetreiberin verantwortlich.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 3 von 57

R / Ziffer	bisher		neu
			Für die verkehrsseitigen Aspekte ist in der Regel ein Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich. Führen Anschliesser Fahrten selbst durch, obliegt ihnen diese Verantwortung.
1.3	neue Ziffer	1.3	Anwendergerechte Aufbereitung der Vorschriften Die Eisenbahnunternehmen stellen dem Personal die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Bestimmungen der schweizerischen Fahrdienstvorschriften und der Betriebsvorschriften anwendergerecht zur Verfügung. Dies kann auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.
1.4	bisher Ziffer 6	1.4	Zutrittsberechtigung für die Aufsichtsbehörde Den Mitarbeitenden des BAV sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der ungehinderte Zutritt zu den Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeugen (inkl. Führerstände) der Transportunternehmen sowie freie Fahrt zu gewähren. Die Mitarbeitenden des BAV haben sich entsprechend auszuweisen.
1.5	bisher Ziffer 2.1.2 2.1.2 Personenbezeichnung Alle Personenbezeichnungen in den Fahrdienstvorschriften sind in der männlichen Form gehalten und gelten für die die Funktion ausübende Person, ungeachtet ihres Geschlechts.	1.5	Personenbezeichnung Bezeichnungen in den Fahrdienstvorschriften sind teilweise in einer geschlechterspezifischen Form gehalten und gelten für die die Funktion ausübende Person, ungeachtet ihrer Geschlechtsidentität. Es werden für Funktionen die Abkürzungen verwendet, welche den entsprechenden Begriffsdefinitionen zugeordnet sind. Die Bedeutung der Abkürzung bezüglich Ein- und Mehrzahl ist auf Grund des Kontextes ersichtlich.
2	neue Ziffer	2	Grundlegende Bestimmungen
2.1	bisher Ziffer 2.1.9 materiell unverändert	2.1	Einhalten der Vorschriften Das Einhalten der FDV und deren Ausführungsbestimmungen sind durch die Vorgesetzten aller Führungsstufen laufend zu überprüfen. Die Infrastrukturbetreiberin überwacht im Rahmen ihrer Systemverantwortung das Einhalten der Vorschriften durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen.
2.2	bisher Ziffer 2.1.8 materiell unverändert	2.2	Vorgehen bei unvorhergesehenen, nicht geregelten Situationen Ereignen sich Situationen, die nicht oder nur teilweise in diesen Vorschriften oder in den Ausführungsbestimmungen geregelt sind, haben sich alle Beteiligten über das weitere Vorgehen eindeutig abzusprechen. Die Sicherheit hat Priorität und ist zu gewährleisten.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 4 von 57

R / Ziffer	bisher					neu		
2.3	neue Ziffer	2.3	Abküı	zungsverzeic	hnis			
						werden nachfolg riffe enthalten und		bkürzungen verwendet. Diese ert.
				Begriffe		Termes		Termini
			AKO	Arbeitsstel- len-Koordi- nator / -Ko- ordinatorin	COC	coordinateur / coordinatrice de chantier	COAL	coordinatore / coordinatrice delle aree die la- vori
			CL-F	Checkliste Fahrdienst	CL-C	Check-list cir- culation	CL-C	Checkliste cir- colazione
			DMI	Driver Ma- chine Inter- face	DMI	Driver Machine Interface	DMI	Driver Machine Interface
			EBU	Eisenbahnun- ternehmen	ECF	Entreprise de chemin de fer	IF	Impresa ferrovi- aria
			EOA	Ende der CAB-Fahrer- laubnis	EOA	Fin de l'autori- sation de circu- ler CAB	EOA	Fine dell'autoriz- zazione al movi- mento CAB
			ETCS	European Train Control System		European Train Control System	ETCS	European Train Control System
			EVU	Eisenbahn- verkehrsun- ternehmen	ETF	Entreprise de transport ferroviaire	ITF	Impresa di trasporto ferrovi- aria
			FDL	Fahrdienst- leiter / Fahr- dienstleiterin	CC	Chef-circulation / Cheffecirculation	CMO	VCapomovimento
			FSS	Führer- standsignali- sierung	SCab	signalisation en cabine	SCab	segnalazione in cabina di guida
			GFM	Gleisfreimel- deeinrichtung		Dispositif de contrôle de l'état libre de la voir	ABL	Dispositivo d'annuncio di bi- nario libero
			IPEA	Instruierte Person für elektrische Anlagen	PIIE	Personne instruite pour les installations électriques	PIIE	Persona istruita per impianti elettrici

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 5 von 57

R / Ziffer	bisher				neu		
		ISB	Infrastruktur- betreiberin		Gestionnaire de l'infrastruc- ture	GI	Gestore dell'inf- rastruttura
		LF	Lokführer / Lokführerin	MEC	Mécanicien / Mécanicienne de locomotive	MAC	Macchinista
		RA	Rangierer / Rangiererin		Employé / Employée de manœuvre	MAN	Manovratore
		RBC	Streckenzent- rale (Radio Block Cen- ter)	RBC	Centrale de gestion (Radio Block Center)		Centrale di tratta (Radio Block Center)
		RL	Rangierleiter / Rangierleiterin		Chef / Cheffe de manœuvre	CMAN	JCapomanovra
		SPEA	Sachverständige Person für elektrische Anlagen		Personne com- pétente pour les installations électriques		Persona esperta per impianti elettrici
		SC		CS	Chef / Cheffe de la sécurité	CS	Capo della sicu- rezza
		SIDI	Sicherheits- dispositiv		Dispositif de sécurité	DISPO	Dispositivo di si- curezza
		SL	Sicherheits- leitung	DSEC	Direction de la sécurité		Direzione responsabile della sicurezza
		SIWÄ	Sicherheits- wärter / Si- cherheitswär- terin		Protecteur / protectrice	GS	Guardiano di si- curezza
		VW	Vorwarner / Vorwarnerin	SENT	Sentinelle	SENT	Sentinella
		ZBE	Zugbegleiter / Zugbeglei- terin		Accompagnateur / Accompagnatrice de train	ACCT	Accompagnatore del treno

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 6 von 57

R / Ziffer	bisher				neu				
					ZVB	Zugvorberei- ter / Zugvor- bereiterin PRT Préparateur / Préparatrice de train	RT Preparatore del treno		
2.4	2.1.3	Reglemente		2.4	Regle	emente			
		Die Fahrdienstvorschriften umfassen die sicherheitst alle Fahrten auf Schienen. Die nachfolgend aufgeführt bilden zusammen eine Einheit. Dies gilt auch, wenn mungen innerhalb eines Vorschriftenteils aufgeführt jeweiligen betrieblichen Situation sind die entspreche anzuwenden. - Allgemeines - Signale - Anlage 1 Huckepacksignale - Anlage 2 Formsignale - Anlage 3 Rangiersignale - Anlage 3 Rangiersignale - Anordnungen und Übermittlung - Rangierbewegungen - Anlage 1 Kupplungseinrichtungen mit Schraubenkupplung UIC - Anlage 2 Kupplungseinrichtungen mit Mittelpufferkupplung - Zugvorbereitung - Anlage 1 Zusatzbestimmungen - Vakuumbremse - Zugfahrten - Zugbeeinflussung - Anlage 1 ETCS - Arbeitssicherheit - Störungen - Formulare - Schalten und Erden von Fahrleitungen - Arbeiten im Gleisbereich - Lokführer - Anlage 1 Zusatzbestimmungen - Dampftraktion	rten Vorschriftenteile ergänzende Bestimsind. Auf Grund der enden Bestimmungen R 300.1 R 300.2 R 300.3 R 300.4 R 300.5 R 300.6 R 300.7 R 300.8 R 300.9 R 300.10 R 300.11 R 300.12 R 300.13		Fahrte zusam halb e mit A sierun sein.	ahrdienstvorschriften umfassen die sicherheiten auf Schienen. Die nachfolgend aufgeführt imen eine Einheit. Dies gilt auch, wenn ergänzines Vorschriftenteils aufgeführt sind. Zusätznlagen (gehören formell zum Reglement und igen) und Beilagen (erklärende Beispiele, Ta Auf Grund der jeweiligen betrieblichen Situat immungen anzuwenden. Grundlagen Signale Kommunikation, Anordnungen und Überr Rangierbewegungen Zugvorbereitung Zugfahrten Zugbeeinflussung Arbeitssicherheit Störungen Formulare Schalten und Erden von Fahrleitungen Arbeiten im Gleisbereich Lokführer / Lokführerin (LF) Bremsen Besondere Betriebsformen	en Vorschriftenteile bilden zende Bestimmungen inner- lich können die Reglemente beinhalten materielle Präzi- bellen, Hilfsmittel) ergänzt ion sind die entsprechenden R 300.1 R 300.2		
		Bremsen	R 300.14						

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 7 von 57

R / Ziffer			bisher		neu				
		Besondere B	triebsformen	R 300.15					
2.5	bisher Z	iiffer 3			2.5	Begriffe			
2.5.1	bisher Zi Begriffe.		nis der Begriffe enthält nu	ır die materiell geänderten	dieses 2.5.1	Verzeichnis der Begriffe en Verzeichnis der Begrif	•	inderten Begriffe.	
	3.1	Verzeichnis der Begri	ffe			Begriffe	Termes	Termini	
		Begriffe	Termes	Termini		Anschlussgleis-betrei-	gestionnaire de voie de	gestore del binario di	
		Anschlussgleis-betrei- ber	gestionnaire de voie de raccordement	gestore del binario di raccordo		berin Arbeitsstellen-Koordinator / - Koordinatorin (AKO)	raccordement coordinateur / coordi- natrice de chantier (COC)	raccordo coordinatore / coordina- trice delle aree die lavori (COAL)	
		Bedienoberfläche	interface utilisateur	superfice di lavoro		Bedienoberfläche (man machine interface)	interface utilisateur (man machine interface)	superfice di lavoro (man machine interface)	
		Checkliste Fahrdienst	check-list circulation	checkliste circolazione		Checkliste Fahrdienst (CL-F)	check-list circulation (CL-C)	checkliste circolazione (CL-C)	
		Eisenbahn- unternehmen	entreprise de chemin de fer	impresa ferroviaria		Eisenbahnunternehmen (EBU)	entreprise de chemin de fer (ECF)	impresa ferroviaria (IF)	
		Eisenbahnverkehrs- unternehmen	entreprise de transport ferroviaire	impresa di trasporto ferroviaria		Eisenbahnverkehrsun- ternehmen (EVU)	entreprise de transport ferroviaire (ETF)	impresa di trasporto fer- roviaria (ITF)	
		Ende der CAB-Fahrer- laubnis ETCS	fin de l'autorisation de circuler CAB ETCS	fine dell'autorizzazione al movimento CAB ETCS		Ende der CAB-Fahrer- laubnis (EOA)	fin de l'autorisation de circuler CAB (EOA)	fine dell'autorizzazione al movimento CAB (EOA)	
						European Train Control System (ETCS)	European Train Control System (ETCS)	European Train Control System (ETCS)	
		Fahrdienstleiter	chef-circulation	capomovimento		Fahrdienstleiter / Fahrdienstleiterin (FDL)	chef-circulation / cheffe-circulation (CC)	Capomovimento (CMOV)	
		Fahrt	convoi	corsa		Fahrt	convoi	corsa	
						- Extrafahrten	- circulations spé- ciales	— corse speciali	
						- Fahrplanmässige Fahrten	- circulations ordi- naires	- corse ordinarie	
						- Regelmässige Fa- hrten	- trains ou mouve- ments de manœuvre réguliers	- corse regolari	
						- Fakultative Fahrten	- trains ou mouve- ments de manœuvre facultatifs	- corse facoltative	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 8 von 57

R / Ziffer bisher					neu				
				- Extrafahrten	- circulations spé- ciales	- corse speciali			
	Führergehilfe Führerstand-signalisie	aide-mécanicien - signalisation en cabine	aiuto macchinista	Führergehilfe / Führer- gehilfin	aide-mécanicien	aiuto macchinista			
	rung	signarisation on eachie	di guida	Führerstandsignalisie- rung (FSS)	signalisation en cabine (SCab)	segnalazione in cabina di guida (SCab)			
				Gleisfreimeldeeinrichtung (GFM)	Dispositif de contrôle de l'état libre de la voie (ELV)	Dispositivo d'annuncio di binario libero (ABL)			
	T. C 1 .			Handgerät	appareil portable	apparecchio mobile			
	Infrastruktur- betreiberin	gestionnaire de l'infra- structure	gestore dell'infrastruttura	Infrastrukturbetreiberin (ISB)	gestionnaire de l'infra- structure (GI)	gestore dell'infrastruttura (GI)			
				Instruierte Person für elektrische Anlagen (IPEA)	Personne instruite pour les installations élec- triques (PIIE)	Persona istruita per impianti elettrici (PIIE)			
	Lokführer	mécanicien de locomotive	macchinista	Lokführer / Lokführerin (LF)	mécanicien / mécanisienne de locomotive (MEC)	Macchinista (MAC)			
				Personal	personnel	personale			
	Rangierer	employé de manœuvre	manovratore	Rangierer / Rangiererin (RA)	employé / employée de manœuvre (EMAN)	Manovratore / manovratrice (MAN)			
	Rangierleiter	chef de manœuvre	capomanovra	Rangierleiter / Rangierleiterin (RL)	chef / cheffe de ma- nœuvre (CMAN)	Capomanovra (CMAN)			
				Sachverständige Per- son für elektrische An- lagen (SPEA)	Personne compétente pour les installations électriques (PECIE)	Persona esperta per impianti elettrici (PESIE)			
				Sicherheitschef / Si- cherheitschefin (SC)	Chef / cheffe de la sécurité (CS)	Capo / cappa della sicu- rezza (CS)			
				Sicherheitsdispositiv (SIDI)	Dispositif de sécurité (DISPO)	Dispositivo di sicurezza (DISPO)			
				Sicherheitsleitung (SL)	Direction de la sécurité (DSEC)	Direzione responsabile della sicurezza (DS)			
				Sicherheitswärter / Si- cherheitswärterin (SIWÄ)	Protecteur / protectrice (PROT)	Guardiano / guardianadi sicurezza (GS)			
	Strassenbahnbereich	zone pour les tramways	zona tranvie	Strassenbahnbereich	zone pour les chemins de fer routiers	zona tranvie			

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 9 von 57

R / Ziffer		bisher			neu				
	Streckenzentrale	centrale de gestion centrale di tratta	Streckenz dio Block RBC)	zentrale (Ra- c Center,	centrale de gestion (Radio Block Center, RBC)	centrale di tratta (Radio Block Center, RBC)			
			Vorwarne nerin (VV	er / Vorwar- W)	Sentinelle (SENT)	Sentinella (SENT)			
	Zugbegleiter	accompagnateur de train accompagnatore del treno	Zugbegle gleiterin (eiter / Zugbe- (ZBE)	accompagnateur / accompagnatrice de train (AT)	accompagnatore / accompagnatrice del treno (ACCT)			
			Zuggattur	•	Catégories de trains	Specie di treni			
			- Reisezü	~	trains de voyageurs	treni viaggiatori			
			- Güterzü	~	trains de marchandises	treni merci			
			-Dienstzü	~	trains de service	treni di servizio			
	Zugvorbereiter	préparateur de train preparatore del treno		ereiter / Zug- erin (ZVB)	préparateur / préparatrice de train (PRT)	preparatore / preparatrice del treno (PRT)			
2.5.2 bishe 3.2	Ziffer 3.2 Erklärung der B	egriffe		Nachfolgend sind diejenigen Begriffe aufgelistet, welche neu eingeführt werden, gegenüber den FDV 2020 ändern oder aufgehoben werden.					
	, and the second		2.5.2 Erklärung der Begriffe						
	Anschlussgleisbetre		Ansahlu						
		er für den infrastrukturseitigen Betrieb des Anschluss-		Anschlussgleisbetreiber <mark>in</mark>					
	gleises verantwortli	cn ist		Der Anschliesser, der für den infrastrukturseitigen Betrieb des Anschluss- gleises verantwortlich ist					
			Arbeitsstellen-Koordinator / -Koordinatorin (AKO)						
	Bahnhof			n sich in gespe D eingesetzt w	errten Gleisen mehrere Arl erden	beitsstellen, kann ein SC			
	•	er Einfahrsignale, wo solche fehlen innerhalb der Ein-	Bahnhof						
		egelung des Zugverkehrs und der Rangierbewegungen,	Anlage z	zur Regelung Publikumsver	des Zugverkehrs und der F rkehr	Rangierbewegungen meis-			
			_	- innerhalb der Einfahrsignale oder					
			- wo solche fehlen innerhalb der Einfahrweichen oder						
			-		len innerhalb der Bahnhofa				
	Checkliste Fahrdier	nst	Checklis	ste Fahrdienst	(CL-F)				
		nlage abgestimmte, verbindliche fahrdienstliche Anleig von Störungen und für das Sichern			age abgestimmte, verbindli von Störungen und für das				

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 10 von 57

R / Ziffer	bisher	neu					
	DMI (Driver Machine Interface)	Driver Machine Interface (DMI)					
	Lokführer Bedien- und Anzeigeelement im Führerstand	Bedien- und Anzeigeelement im Führerstand					
	Eisenbahnunternehmen	Eisenbahnunternehmen (EBU)					
	der Eisenbahngesetzgebung unterstellte natürliche oder juristische Personen (exkl. Busse, Trolleybusse, Seilbahnen)	der Eisenbahngesetzgebung unterstellte natürliche oder juristische Personen (exkl. Busse, Trolleybusse, Seilbahnen)					
	Eisenbahnverkehrsunternehmen	Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)					
	Eisenbahnunternehmen in der Funktion Verkehr zu betreiben, was insbesondere die Traktion beinhaltet	EBU in der Funktion Verkehr zu betreiben, was insbesondere die Traktion beinhaltet					
	Ende der CAB-Fahrerlaubnis (End of Authority; EOA)	Ende der CAB-Fahrerlaubnis (End of Authority; EOA)					
	Zielpunkt, den ein zugführendes Fahrzeug im Bereich der Führerstandsig- nalisierung nicht überfahren darf und an dem die Zielgeschwindigkeit Null	Zielpunkt, den ein zugführendes Fahrzeug im Bereich der FSS nicht überfahren darf und an dem die Zielgeschwindigkeit Null beträgt					
	beträgt	European Train Control System (ETCS)					
	ETCS (European Train Control System) Europäisch normiertes Signalisierungs- und Zugbeeinflussungssystem Fahrdienstleiter der Verantwortliche für die Sicherung und Regelung des Zugverkehrs und der Rangierbewegungen	Europäisch normiertes Signalisierungs- und Zugbeeinflussungssystem					
		Fahrdienstleiter / Fahrdienstleiterin (FDL)					
		die verantwortliche Person für die Sicherung und Regelung des Zugver-					
		kehrs und der Rangierbewegungen					
	Fahrpersonal	Fahrpersonal					
	der Lokführer und der Zugbegleiter oder der Lokführer und der Rangierer	LF mit oder ohne ZBE oder LF und RA					
	Fahrt	Fahrt					
	Sammelbegriff für Zugfahrt und Rangierbewegung	Sammelbegriff für Zugfahrt oder Rangierbewegung, diese werden eingeteilt in:					
		- Fahrplanmässige Fahrten					
		- Regelmässige Fahrten, wenn sie täglich oder an bestimmten bezeichneten Tagen ohne besondere Anordnung verkehren					
		- Fakultative Fahrten, wenn sie nur bei Bedarf und auf besondere Anordnung verkehren.					
		- Extrafahrten					
		Fahrten, die auf besondere Anordnung und nach einer besonders er- stellten Fahrordnung verkehren					

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 11 von 57

Führergehilfe

der Mitarbeiter, der im Führerstand den Lokführer fahrdienstlich unterstützt

Führerstandsignalisierung

direkte Übermittlung von fahrdienstlichen Informationen in den Führerstand an Stelle der Beachtung von ortsfesten Signalen. Die Führerstandsignalisierung erteilt den Zügen die CAB-Fahrerlaubnis. Die Vorschriften können den Lokführer zeitweise dazu auffordern, zusätzlich ortsfeste Signale zu beachten.

Gestörter Abschnitt

ein Fahrweg, welcher durch ein gestörtes Element der Sicherungsanlage beeinflusst wird bzw. in welchem sich ein mittels Notbedienung in Grundstellung verbrachtes Element der Sicherungsanlage befindet. Dieser entspricht der Fahrstrasse, welche im Regelbetrieb ohne Notbedienung eingestellt werden kann, und ist durch den Fahrdienstleiter für jede Fahrt zu bestimmen

Handgerät

tragbares Funkgerät oder Telefon

Infrastrukturbetreiberin

ein Eisenbahnunternehmen, das eine Eisenbahninfrastruktur betreibt

Lokführer

der Mitarbeiter, der für die Bedienung von Triebfahrzeugen aller Art in fahrdienstlicher und technischer Hinsicht zuständig ist

Netzbenutzerin

ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches den Netzzugang auf fremder Infrastruktur beansprucht

Führergehilfe / Führergehilfin

Personal welches LF im Führerstand fahrdienstlich unterstützt

Führerstandsignalisierung (FSS)

direkte Übermittlung von fahrdienstlichen Informationen in den Führerstand an Stelle der Beachtung von ortsfesten Signalen. Die FSS erteilt den Zügen die CAB-Fahrerlaubnis. Die Vorschriften können zeitweise dazu auffordern, zusätzlich ortsfeste Signale zu beachten.

Gestörter Abschnitt

ein Fahrweg, welcher durch ein gestörtes Element der Sicherungsanlage beeinflusst wird oder in welchem sich ein mittels Notbedienung in Grundstellung verbrachtes Element der Sicherungsanlage befindet. Dieser entspricht der Fahrstrasse, welche im Regelbetrieb ohne Notbedienung eingestellt werden kann. Er ist durch den FDL für jede Fahrt erneut zu bestimmen.

Gleisfreimeldeeinrichtung (GFM)

technische Einrichtung zum Feststellen, ob Gleisabschnitte frei von Eisenbahnfahrzeugen sind

Handgerät

tragbares Funkgerät oder Telefon

Infrastrukturbetreiberin (ISB)

EBU, das eine Eisenbahninfrastruktur betreibt

Instruierte Person (IPEA)

Person mit Berechtigung, um begrenzte, genau umschriebene Tätigkeiten in Starkstromanlagen auszuführen, gemäss Instruktion durch eine sachverständige Person. Sie kennt die örtlichen Verhältnisse und die zu treffenden Schutzmassnahmen

Lokführer / Lokführerin (LF)

Person, welche für die Bedienung von Triebfahrzeugen aller Art in fahrdienstlicher und technischer Hinsicht zuständig ist

Netzbenutzerin

EVU, welches den Netzzugang auf einer Infrastruktur beansprucht

Personal

Personen, welche in der Sicherheitsverantwortung eines EBU eingesetzt sind

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 12 von 57

Rangierer

alle mit Rangierarbeiten betrauten Mitarbeiter

Rangierleiter

der Verantwortliche für das Leiten und die Durchführung der Rangierbewegung. Er übernimmt das indirekte Führen

Rufname

Bezeichnung der Gesprächsteilnehmer zur eindeutigen Erkennung

Rangierer / Rangiererin (RA)

mit Rangierarbeiten betrautes Personal

Rangierleiter / Rangierleiterin (RL)

für das Leiten und die Durchführung der Rangierbewegung verantwortliche Person. Sie übernimmt das indirekte Führen

Rufname

Bezeichnung der am Gespräch Beteiligten zur eindeutigen Erkennung

Sachverständige Person (SPEA)

Person mit Erfahrung im Umgang mit Starkstromanlagen, kennt die örtlichen Verhältnisse und die zu treffenden Schutzmassnahmen. Sie kann z.B. als Betriebsinhaber, Anlageverantwortlicher, Arbeitsverantwortlicher oder Schaltberechtigte Person eingesetzt werden und darf Personen instruieren und ausbilden

Schaltberechtigte Person

Person ist für Schalthandlungen an elektrischen Anlagen instruiert. Sie führt Schalthandlungen immer im Auftrag aus, ausser in Notsituationen

Sicherheitschef / Sicherheitschefin (SC)

Verantwortliches Personal für die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen auf der Arbeitsstelle

Sicherheitsdispositiv (SIDI)

Festlegung der für eine Arbeitsstelle notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie der durch die ISB in ihren Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Angaben

Sicherheitsleitung (SL)

Die Stelle, die unter Verantwortung der ISB das SIDI mit den Sicherheitsmassnahmen vorschreibt und überwacht. Dies beinhaltet auch die notwendigen Anpassungen an den Arbeitsfortschritt

Sicherheitswärter / Sicherheitswärterin (SIWÄ)

Für die rechtzeitige Warnung des Personals auf einer Arbeitsstelle verantwortliche Person, um das sichere Räumen des betroffenen Gleisbereichs zu ermöglichen

Vorwarner / Vorwarnerin (VW)

Für das rechtzeitige Melden von herannahenden Fahrten verantwortliches Personal bei einer Arbeitsstelle. Der VW übermittelt die Annäherung der

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 13 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
		Fahrten mit dem im Sicherheitsdispositiv vorgesehenen Kommunikationsmittel an den SIWÄ
		Zahnradfahrzeug
		Fahrzeug, das seine Zug- oder Bremskraft auf eine Zahnstange überträgt. Als Zahnradfahrzeuge gelten ebenfalls Fahrzeuge, bei denen Zug- oder Bremskräfte über Zahnstange und Adhäsion gleichzeitig übertragen werden, wenn die Kraftübertragung über Adhäsion alleine nicht genügt.
	Zugbegleiter	Zugbegleiter / Zugbegleiterin (ZBE)
	Mitarbeiter für das Begleiten von Zügen aus Gründen der Betriebssicher-	Personal, welches die Züge aus Gründen der Betriebssicherheit begleitet
	heit	Zuggattungen
		Züge werden mit Rücksicht auf ihre Benützung eingeteilt in:
		- Reisezüge, die in erster Linie der Beförderung von Reisenden dienen
		 Güterzüge, die in erster Linie der Beförderung von Gütern, Tieren und leeren Güterwagen dienen
	Zugvorbereiter	– <i>Dienstzüge</i> , für dienstliche Zwecke.
	der vom Eisenbahnverkehrsunternehmen bezeichnete Verantwortliche für	Zugvorbereiter / Zugvorbereiterin (ZVB)
	die Durchführung der Zuguntersuchung	Vom EVU bezeichnetes, für die Durchführung der Zuguntersuchung verantwortliches Personal
2.6	bisher Ziffer 2.1.4	2.6 Betriebsvorschriften
	2.1.4 Betriebsvorschriften Notwendige Ausführungsbestimmungen, Abweichungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu diesen Vorschriften sind von den einzelnen Eisenbahnunternehmen in Betriebsvorschriften aufzuführen, die sowohl im Normalfall, wie auch bei Störungen eine zuverlässige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes sicherstellen. Der Erlass von Betriebsvorschriften richtet sich nach der Richtlinie des BAV zum Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften.	Notwendige Ausführungsbestimmungen, Abweichungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu diesen Vorschriften sind von den einzelnen EBU in Betriebsvorschriften aufzuführen, die sowohl im Normalfall, wie auch bei Störungen eine zuverlässige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes sicherstellen. Der Erlass von Betriebsvorschriften richtet sich nach der RL BV-FDV.
2.6.1	bisher Ziffer 4.4	2.6.1 Begleitung der Züge
	4.4 Begleitung der Züge	Züge, welche die technischen Bedingungen erfüllen, verkehren in der Re-
	Züge, welche die technischen Bedingungen erfüllen, verkehren in der Regel ohne Zugbegleiter. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen bezeichnen in den Ausführungsbestimmungen die Züge, die begleitet werden.	gel ohne ZBE. Die EVU bezeichnen in den Ausführungsbestimmungen die Züge, die begleitet werden.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 14 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
2.6.2	bisher 2 4.8	Verzeichnis über die kilometrische Lage der Bahnübergangsanlagen Die Infrastrukturbetreiberinnen haben ein aktuelles Verzeichnis über die kilometrische Lage der Bahnübergangsanlagen und deren Bahnübergänge zu erstellen. Mindestens dem Fahrdienstleiter ist dieses Verzeichnis in geeigneter Weise zugänglich zu machen.	2.6.2	Verzeichnis über die kilometrische Lage der Bahnübergangsanlagen Die ISB haben ein aktuelles Verzeichnis über die kilometrische Lage der Bahnübergangsanlagen und deren Bahnübergänge zu erstellen. Mindestens den FDL ist dieses Verzeichnis in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
2.6.3	bisher 2 2.1.6	 Ziffer 2.1.6 Checklisten Fahrdienst Das Erstellen und Anwenden der Checklisten Fahrdienst ist verbindlich, wenn Rangierbewegungen auf die Strecke verkehren oder wenn im Bereich der Führerstandsignalisierung Rangierbewegungen am Stellwerk nicht mittels Rangierfahrstrassen gesichert werden zur Behebung von Störungen; ausgenommen sind im Bereich der Führerstandsignalisierung Zugfahrstrassen in der Betriebsart «On Sight», welche durch den Fahrdienstleiter ohne Umgehung gestörter Elemente eingestellt werden können zum Einführen/Aufheben von betrieblichen Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich sowie in den zusätzlichen vom Eisenbahnunternehmen 	2.6.3	Checklisten Fahrdienst (CL-F) Das Erstellen und Anwenden der CL-F ist verbindlich, - wenn Rangierbewegungen auf die Strecke verkehren oder wenn im Bereich der FSS Rangierbewegungen am Stellwerk nicht mittels Rangierfahrstrassen gesichert werden - zur Behebung von Störungen; ausgenommen sind im Bereich der FSS Zugfahrstrassen in der Betriebsart «On Sight», welche ohne Umgehung gestörter Elemente eingestellt werden können - zum Einführen/Aufheben von betrieblichen Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich - in den zusätzlichen vom EBU vorgeschriebenen Fällen.
2.6.4	4.7	vorgeschriebenen Fällen. Die Fahrdienstvorschriften bilden die Grundlage für die Erstellung der Checklisten Fahrdienst. Ziffer 4.7 Energieeffizienz Die Infrastrukturbetreiberinnen und die Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützen den wirtschaftlichen Einsatz von Energie, soweit die Sicherheit nicht negativ beeinflusst wird. Sie erlassen die dazu notwendigen Betriebsvorschriften.	2.6.4	Energieeffizienz Die ISB und die EVU unterstützen den wirtschaftlichen Einsatz von Energie, soweit die Sicherheit nicht negativ beeinflusst wird. Sie erlassen die dazu notwendigen Betriebsvorschriften.
2.7	bisher 2 2.1.7	Ziffer 2.1.7 Einsatz und Verhalten des Personals Für fahrdienstliche Tätigkeiten darf nur dafür ausgebildetes und geprüftes Personal eingesetzt werden. Bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten dürfen	2.7	Einsatz und Verhalten des Personals Für fahrdienstliche Tätigkeiten darf nur dafür ausgebildetes und geprüftes Personal eingesetzt werden. Bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten dürfen

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 15 von 57

R / Ziffer	bisher		neu
	sich die Mitarbeitenden keinesfalls durch andere Tätigkeiten ablenken lassen.		sich die Mitarbeitenden keinesfalls durch andere Tätigkeiten ablenken lassen.
	Werden fahrdienstliche Aufgaben einer Funktion durch verschiedene Personen wahrgenommen, sprechen sich die Beteiligten über die Ausgangslage, den Stand der Arbeit und das konkrete Vorgehen ab. Dies gilt insbesondere		Werden fahrdienstliche Aufgaben einer Funktion durch verschiedene Personen wahrgenommen, sprechen sich die Beteiligten über die Ausgangslage, den Stand der Arbeit und das konkrete Vorgehen ab. Dies gilt insbesondere
	 bei geographischer oder funktionaler Trennung der Zuständigkeiten, bzw. 		 bei geographischer oder funktionaler Trennung der Zuständigkeiten
	 bei zeitlicher Staffelung. 		 bei zeitlicher Staffelung.
	Werden bei der Festlegung der Betriebsorganisation die fahrdienstlichen Funktionen aufgeteilt, regeln die Eisenbahnunternehmen nötigenfalls die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Abläufe.		Werden bei der Festlegung der Betriebsorganisation die fahrdienstlichen Funktionen aufgeteilt, regeln die EBU nötigenfalls die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Abläufe.
	Bei Dienstübergabe übergibt der abtretende Mitarbeiter seinem Nachfolger die erforderlichen Informationen. Erfolgt keine direkte Übergabe, sind Besonderheiten schriftlich zu vermitteln.		Bei Dienstübergabe übergibt die abtretende Person die erforderlichen Informationen an die nachfolgende. Erfolgt keine direkte Übergabe, sind Besonderheiten schriftlich zu vermitteln.
2.7.1	bisher Ziffer 5.1	2.7.1	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit
	materiell unverändert		
2.8	bisher Ziffer 4.3.1	2.8	Nummerierung der Züge und der Rangierbewegungen auf die
	4.3.1 Nummerierung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Strecke Jeder Zug und jede Rangierbewegung auf die Strecke wird mit einer Nummer bezeichnet. Für Rangierbewegungen auf die Strecke wird zusätzlich der Buchstabe «R» hinzugefügt. Das Nummerierungsschema ist in den Ausführungsbestimmungen der Infrastrukturbetreiberin bekannt zu geben. Für die Nummernverwendung auf Gemeinschaftsstrecken und in Gemeinschaftsbahnhöfen haben sich die Infrastrukturbetreiberinnen abzusprechen.		Strecke Jeder Zug und jede Rangierbewegung auf die Strecke wird mit einer Nummer bezeichnet. Für Rangierbewegungen auf die Strecke wird zusätzlich der Buchstabe «R» hinzugefügt. Das Nummerierungsschema ist in den Ausführungsbestimmungen der ISB bekannt zu geben. Für die Nummernverwendung auf Gemeinschaftsstrecken und in Gemeinschaftsbahnhöfen haben sich die ISB abzusprechen.
2.9	bisher Ziffer 4.5	2.9	Signalmittel der Fahrzeuge, der Bahnhöfe und des Personals
	4.5 Signalmittel der Fahrzeuge, der Bahnhöfe und des Personals		
2.9.1	bisher Ziffer 4.5.1	2.9.1	Triebfahrzeuge und Steuerwagen
	materiell unverändert		
2.9.2	bisher Ziffer 4.5.2	2.9.2	Bahnhöfe
	4.5.2 Bahnhöfe		In Bahnhöfen ist während der-örtlichen Besetzung bereitzuhalten:
	In Bahnhöfen, in denen eine örtliche Besetzung möglich ist, ist bereitzuhalten:		 eine Laterne oder eine Taschenlampe mit weissem und rotem Licht

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 16 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	eine Laterne mit weissem und rotem Licht eine rote Signalflagge ine rote Unleine L. Scheiler	 eine rote Signalflagge eine rote Haltsignal-Scheibe.
2.9.3	bisher Ziffer 4.5.3 4.5.3 Personal Der Rangierleiter, der Rangierer und der Fahrdienstleiter mit Aufsichtsfunktion benötigen eine Mundpfeife. Der Zugbegleiter benötigt eine Mundpfeife, eine Schrillpfeife und eine Taschenlampe. Bei Nacht haben die Rangierer, ausgenommen bei Ausrüstung mit Funk, eine Handlaterne mit weissem und rotem Licht mitzutragen. bisher Ziffer 4.6 4.6 Abgrenzung Aussen- und Führerstandsignalisierung	2.9.3 Personal Der RL, der RA und der FDL mit Aufsichtsfunktion benötigen eine Mundpfeife. Der ZBE benötigt eine Mundpfeife und eine Taschenlampe. Bei Nacht haben die RA, ausgenommen bei Ausrüstung mit einem zur Abgabe von Befehlen geeigneten mobilen Kommunikationsmittel, eine Handlaterne mit weissem und rotem Licht mitzutragen. 2.10 Abgrenzung Aussensignalisierung und FSS
	Eisenbahninfrastrukturen mit zentralisierten Sicherungsanlagen sind ent- weder mit einer Aussensignalisierung oder Führerstandsignalisierung aus- gerüstet.	Eisenbahninfrastrukturen mit zentralisierten Sicherungsanlagen sind ent- weder mit einer Aussensignalisierung oder FSS ausgerüstet.
2.10.1	bisher Ziffer 4.6.1 4.6.1 Systemgrenze Die Systemgrenze zwischen Aussen- und Führerstandsignalisierung liegt bei der Tafel CAB-Anfang bzw. CAB-Ende.	2.10.1 Systemgrenze Die Systemgrenze zwischen Aussen- und FSS liegt bei der Tafel CAB- Anfang bzw. CAB-Ende.
2.10.2	bisher Ziffer 4.6.2 4.6.2 Betriebliche Unterscheidung zwischen Bahnhof und Strecke im Bereich der Führerstandsignalisierung Im Bereich der Führerstandsignalisierung können für Fahrten alle Fahrstrassenabschnitte sowohl als Start- wie auch als Zielgleis genutzt werden. Auf die Unterscheidung der Betriebsprozesse zwischen Bahnhof und Strecke wird im Bereich der Führerstandsignalisierung verzichtet. Für das Führen von Zügen und Rangierbewegungen gelten spezifische Betriebsprozesse. Die übrigen Bestimmungen über Bahnhof und Strecke (z.B. Aufstellung der Signale, Fahrordnung, Zuguntersuchung oder Strecken- und Bahnhofkenntnis) gelten, sofern diese nicht spezifisch für Führerstandsignalisierung geregelt sind.	2.10.2 Betriebliche Unterscheidung zwischen Bahnhof und Strecke im Bereich der FSS Im Bereich der FSS können für Fahrten alle Fahrstrassenabschnitte sowohl als Start- wie auch als Zielgleis genutzt werden. Auf die Unterscheidung der Betriebsprozesse zwischen Bahnhof und Strecke wird im Bereich der FSS verzichtet. Für das Führen von Zügen und Rangierbewegungen gelten spezifische Betriebsprozesse. Die übrigen Bestimmungen über Bahnhof und Strecke (z.B. Aufstellung der Signale, Fahrordnung, Zuguntersuchung oder Strecken- und Bahnhofkenntnis) gelten, sofern diese nicht spezifisch für FSS geregelt sind.
2.10.3	bisher Ziffer 4.6.3 4.6.3 Geschwindigkeitsbereiche im Bereich der Führerstandsignalisierung	2.10.3 Geschwindigkeitsbereiche im Bereich der FSS Im Bereich der FSS wird zwischen dem

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 17 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	Im Bereich der Führerstandsignalisierung wird zwischen dem - konventionellen Geschwindigkeitsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 160 km/h und - erweiterten Geschwindigkeitsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit über 160 km/h bis 250 km/h unterschieden.	 konventionellen Geschwindigkeitsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 160 km/h und erweiterten Geschwindigkeitsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit über 160 km/h bis 250 km/h unterschieden.
2.10.4	bisher Ziffer 4.6.4 4.6.4 Grundsätze im Bereich der Führerstandsignalisierung im erweiterten Geschwindigkeitsbereich	2.10.4 Grundsätze im Bereich der FSS im erweiterten Geschwindigkeitsbereich Die Betriebsarten
	Die Betriebsarten – «Shunting» ausserhalb des Erhaltungsbetriebs und	— «Shunting» ausserhalb des Erhaltungsbetriebs und— «Isolation»
	«Isolation» sind verboten. Das Abrüsten von zugführenden Fahrzeugen ist nur im	sind verboten. Das Abrüsten von zugführenden Fahrzeugen ist nur im Störungsfall des Fahrzeuges oder beim Wenden zulässig.
	Störungsfall des Fahrzeuges oder beim Wenden zulässig. Rangierbewegungen und Arbeiten im Gleisbereich sind ausschliesslich im Erhaltungsbetrieb innerhalb eines eingeschalteten Erhaltungsbezirks	Rangierbewegungen und Arbeiten im Gleisbereich sind ausschliesslich im Erhaltungsbetrieb innerhalb eines eingeschalteten Erhaltungsbezirks bzwbereichs zulässig.
	bzwbereichs zulässig. Ergänzende Bedingungen für das Einführen und Aufheben des Erhal-	Ergänzende Bedingungen für das Einführen und Aufheben des Erhaltungsbetriebs sind in den Ausführungsbestimmungen der ISB zu regeln.
	tungsbetriebs sind in den Ausführungsbestimmungen der Infrastrukturbetreiberin zu regeln.	Die Einfahrt von kommerziellen Zügen in einen eingeschalteten Erhaltungsbezirk bzwbereich ist verboten.
	Die Einfahrt von kommerziellen Zügen in einen eingeschalteten Erhaltungsbezirk bzwbereich ist verboten.	Das Fahrpersonal darf den Zug im Regelbetrieb nur mit Zustimmung des FDL verlassen. Diese Zustimmung darf auf doppel- oder mehrspurigen
	Das Fahrpersonal darf den Zug im Regelbetrieb nur mit Zustimmung des Fahrdienstleiters verlassen. Der Fahrdienstleiter darf auf doppel- oder mehrspurigen Strecken die Zustimmung zum Verlassen des Fahrzeugs erst erteilen, wenn:	Strecken erst erteilt werden, wenn: - die Nachbargleise gesichert sind oder - die Züge auf den Nachbargleisen in der Betriebsart «On Sight» verkehren oder
	 die Nachbargleise gesichert sind oder die Züge auf den Nachbargleisen in der Betriebsart «On Sight» verkehren oder auf den Nachbargleisen eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sichergestellt ist. 	 auf den Nachbargleisen eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sichergestellt ist. Nach der Rückkehr auf das Fahrzeug meldet sich das Fahrpersonal beim FDL zurück. Der FDL hebt nach erhaltener Rückmeldung die Sicherungsmassnahmen auf.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 18 von 57

R / Ziffer		bisher	neu			
		Nach der Rückkehr auf das Fahrzeug meldet sich das Fahrpersonal beim Fahrdienstleiter zurück. Der Fahrdienstleiter hebt nach erhaltener Rückmeldung die Sicherungsmassnahmen auf.				
4.3	4.3	Bezeichnung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Strecke	4.3 Bezeichnung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Streeke Anlage 1 Teil-Geltungsbereiche und Funktionen FDV			
			Anlage 2 Auswirkungen des europäischen Rechts			
300.2						
2.1.2	2.1.2	Sperrsignale in der Bauart drehbarer Weichenlaternen werden in Verbindung mit abklappbaren Entgleisungsvorrichtungen oder Sperrschuhen sowie vor Weichen von Schutzstumpen ohne nutzbare Länge angewendet. Begriff Halt Bedeutung Halt vor dem Signal Das Signal zeigt kein Bild, wenn die Entgleisungsvorrichtung oder der Sperrschuh abgeklappt sind.	2.1.2 Kennzeichnung der Stellung von Entgleisungsvorrichtungen, Sperrschuhen oder Weichen von Schutzstumpen Die Kennzeichnung von Entgleisungsvorrichtungen oder Sperrschuhen sowie Weichen von Schutzstumpen ohne nutzbare Länge kann in der Bauart drehbarer Weichenlaternen oder mittels Lichtsignalen erfolgen. Drehbare Weichenlaternen Begriff Halt Bedeutung Halt vor dem Signal			
		Das Signal zeigt das der Weichenstellung entsprechende Bild, wenn die Weiche nicht in den Schutzstumpen führt.	Das Signal zeigt kein Bild, wenn die Entgleisungsvorrichtung oder der Sperrschuh abgeklappt sind. Das Signal zeigt das der Weichenstellung entsprechende Bild, wenn die Weiche nicht in den Schutzstumpen führt. Lichtsignal Begriff Halt Bedeutung Halt vor dem Signal			

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 19 von 57

R / Ziffer		bisher				neı	1
					0	Begriff	Entgleisungsvorrichtung oder Sperrschuh nicht auf Gleis
					202.2	Bedeutung	Zugehörige Entgleisungsvorrichtung oder zugehöriger Sperrschuh
					Das Signal zeigt da Weiche nicht in den		abgeklappt lung entsprechende Bild, wenn die hrt.
2.3.4	2.3.4	Langsamfahrsignale		2.3.4	Langsamfahrsign	ıale	
		Die Lampen blinken bei Nacht. Die Aufst	ellung entspricht der Beilage 1.		Die Lampen blinken	bei Nacht. Die Aufs	stellung entspricht der Beilage 1.
		Begriff	Vorsignal Langsamfahrstelle			Begriff	Vorsignal Langsamfahrstelle
		5 Bedeutung	Die angegebene Zahl ×10 zeigt die ab dem Anfangssignal höchstzulässige Geschwindig- keit an		5	Bedeutung	Die angegebene Zahl ×10 zeigt die ab dem Anfangssignal höchstzulässige Geschwindig- keit an
		Beziehung zu ar	dern Signalen			- Beziehung zu a	ndern Signalen
		- -	Es folgt ein Anfangssignal.				Es folgt ein Anfangssignal.
		218	Es kann ein Aufhebungssignal folgen		218		Es kann ein Aufhebungssignal folgen
		Begriff	Anfangssignal Langsamfahr- stelle			Begriff	Anfangssignal Langsamfahr- stelle
		Bedeutung	Ab diesem Signal gilt die am Vorsignal signalisierte Höchst- geschwindigkeit			Bedeutung	Ab diesem Signal gilt die am Vorsignal signalisierte Höchst- geschwindigkeit
		Beziehung zu ar	· ·		 	- Beziehung zu a	undern Signalen
		219	Dem Anfangssignal geht ein Vorsignal voraus und es folgt ein Endsignal oder ein weiteres Vorsignal		219		Dem Anfangssignal geht ein Vorsignal voraus und es folgt ein Endsignal oder ein weiteres Vorsignal

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 20 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	Begriff Endsignal Langsamfahrstelle Bedeutung Die verminderte Geschwindigkeit gilt, bis das letzte Fahrzeug an diesem Signal vorbeigefahren ist Beziehung zu andern Signalen Es geht ein Anfangssignal voraus	Begriff Endsignal Langsamfahrstelle Bedeutung Die verminderte Geschwindigkeit gilt, bis das letzte Fahrzeug an diesem Signal vorbeigefahren ist Beziehung zu andern Signalen Es geht ein Anfangssignal voraus
	Liegen zwischen Vor- und Anfangssignal einer Langsamfahrstelle gegen die Spitze zu befahrende Weichen und gilt die Verminderung nur für einzelne der möglichen Fahrwege, wird mit einem Aufhebungssignal die Verminderung aufgehoben. Begriff Aufhebungssignal Langsamfahrstelle Bedeutung Ab dieser Stelle wird die vorsignalisierte Langsamfahrstelle nicht mehr befahren. Hat das erste Fahrzeug dieses Signal erreicht, gilt wieder die höchstzulässige Geschwindigkeit Beziehung zu andern Signalen In der Regel geht ein Vorsignal voraus.	Liegen zwischen Vor- und Anfangssignal einer Langsamfahrstelle gegen die Spitze zu befahrende Weichen und gilt die Verminderung nur für einzelne der möglichen Fahrwege, wird mit einem Aufhebungssignal die Verminderung aufgehoben. Begriff Aufhebungssignal Langsamfahrstelle Bedeutung Ab dieser Stelle wird die vorsignalisierte Langsamfahrstelle nicht mehr befahren. Hat das erste Fahrzeug dieses Signal erreicht, gilt wieder die höchstzulässige Geschwindigkeit Beziehung zu andern Signalen In der Regel geht ein Vorsignal voraus.
	Allgemeines Werden in einem Gleis verschiedene Langsamfahrstellen hintereinander signalisiert, ist für das Vorsignal, welches eine höhere Geschwindigkeit signalisiert, folgendes zu beachten: - dieses Vorsignal gilt als Endsignal für die vorangehende mit einer tieferen Geschwindigkeit zu befahrende Langsamfahrstelle - dieses Vorsignal ist nur mit einem orangen blinkenden Licht ausgestattet und gilt als Anfangssignal für die zweite mit höherer Geschwindigkeit zu befahrende Langsamfahrstelle	Allgemeines Werden in einem Gleis verschiedene Langsamfahrstellen hintereinander signalisiert, ist für das Vorsignal, welches eine höhere Geschwindigkeit signalisiert, folgendes zu beachten: - dieses Vorsignal gilt als Endsignal für die vorangehende mit einer tieferen Geschwindigkeit zu befahrende Langsamfahrstelle - dieses Vorsignal ist nur mit einem orangen blinkenden Licht ausgestattet und gilt als Anfangssignal für die zweite mit höherer Geschwindigkeit zu befahrende Langsamfahrstelle

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 21 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	 dieses Vorsignal ist nicht mit der Zugbeeinflussung ausgerüstet. Liegt der normale Halteort der Züge in Bahnhöfen und Haltestellen nach dem Vor- bzw. Anfangssignal und ist das Anfangs- bzw. das Endsignal vom normalen Halteort aus nicht sichtbar, ist ein Wiederholungssignal aufgestellt. Als Wiederholungssignal wird verwendet: ein zweites Vorsignal, jedoch ohne Zugbeeinflussung, wenn dieses vor der Langsamfahrstelle steht ein zweites Anfangssignal, wenn dieses im Bereich der Langsamfahrstelle steht. Begriff Zusatztafel	 dieses Vorsignal ist nicht mit einer Warnung ausgebenden der Zugbeeinflussung ausgerüstet. Liegt der normale Halteort der Züge in Bahnhöfen und Haltestellen nach dem Vor- bzw. Anfangssignal und ist das Anfangs- bzw. das Endsignal vom normalen Halteort aus nicht sichtbar, ist ein Wiederholungssignal aufgestellt. Als Wiederholungssignal wird verwendet: ein zweites Vorsignal, jedoch ohne Warnung ausgebende Zugbeeinflussung, wenn dieses vor der Langsamfahrstelle steht ein zweites Anfangssignal, wenn dieses im Bereich der Langsamfahrstelle steht. Begriff Zusatztafel Bedeutung Die verminderte Geschwindigkeit gilt nur für die auf der Zusatztafel vermerkten Gleise
	Bedeutung Die Zusatztafel mit einfachem oder doppeltem Pfeil über den Langsamfahrsignalen, die zwischen zwei Gleisen stehen, zeigt an, für welches Gleis das Signal gilt.	Bedeutung Die Zusatztafel mit einfachem oder doppeltem Pfeil über den Langsamfahrsignalen, die zwischen zwei Gleisen stehen, zeigt an, für welches Gleis das Signal gilt.
2.6.3 2.6.3	Bahnhofanfang- und Bahnhofendetafel	2.6.3 Bahnhofanfang- und Bahnhofendetafel

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 22 von 57

R / Ziffer		bisher	neu
		Die Bahnhofanfangtafel ist beim Signalsystem N immer, beim Signalsystem L nach Bedarf aufgestellt.	Die Bahnhofanfangtafel ist beim Signalsystem N immer, beim Signalsystem L nach Bedarf aufgestellt.
		Die Bahnhofendetafel ist bei beiden Signalsystemen nach Bedarf aufgestellt. Wenn sie direkt am Rücken des Einfahrsignals angebracht ist, kann sie sich auch rechts befinden.	Die Bahnhofendetafel ist bei beiden Signalsystemen nach Bedarf aufgestellt. Wenn sie direkt am Rücken des Einfahrsignals angebracht ist, kann sie sich auch rechts befinden.
		Bahnhofanfang- bzw. Bahnhofendetafel sind mit dem abgekürzten Namen des betreffenden Bahnhofs versehen.	Bei Bahnhöfen ohne Einfahrsignale sind die Bahnhofanfang- und Bahn- hofendetafeln nach Bedarf aufgestellt. Sind solche vorhanden, sind sie je Standort immer gemeinsam aufgestellt.
		Begriff Bahnhofanfang Bedeutung Rangiergrenze Strecke – Bahnhof	Bahnhofanfang- bzw. Bahnhofendetafel sind mit dem abgekürzten Namen des betreffenden Bahnhofs versehen. Begriff Bahnhofanfang Bedeutung Bangiergrenze
		Begriff Bahnhofende Bedeutung Rangiergrenze Bahnhof – Strecke	Bedeutung Rangiergrenze Strecke – Bahnhof Begriff Bahnhofende
		Bn 268.1	Bedeutung Rangiergrenze Bahnhof – Strecke
			268.1
2.6.6	2.6.6	Funkkanaltafel	2.6.6 Kommunikationskanal-Tafel
		Die Funkkanaltafel informiert den Lokführer über den einzustellenden Funkkanal bzw. das anzuwendende Mobilkommunikationsmittel.	Die Kommunikationskanal-Tafel informiert den LF über den einzustellenden Funkkanal bzw. das anzuwendende Mobilkommunikationsmittel.
		Begriff Funkkanal Bedeutung Ab dieser Tafel gilt der angegebene Funkkanal des betreffenden Funksystems bzw. das angegebene Mobilkommunikationsmittel	Begriff Kommunikationskanal Bedeutung Ab dieser Tafel gilt das angegebene Mobilkommunikationsmittel ggf. mit dem entsprechenden Kanal

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 23 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		GSM-R CH 275.1		GSM-R CH 275.1
3.2.1	3.2.1	Kennzeichnung des Triebfahrzeugs bei Rangierbewegungen im Bahnhof und in Rangierbereichen	3.2.1	Kennzeichnung des <mark>arbeitenden</mark> Triebfahrzeugs bei Rangierbewegungen im Bahnhof und in Rangierbereichen
		Rangierlok		Rangierlok
		Bei Tag - vorne (vorwärts) in der Mitte oben ein unbeleuchtetes «V» - hinten (rückwärts) kein Signal Bei Nacht - vorne (vorwärts) in der Mitte oben ein beleuchtetes weisses «V» und zwei weisse Lichter - hinten (rückwärts) zwei weisse Lichter		Bei Tag - vorne (vorwärts) in der Mitte oben ein unbeleuchtetes «V» - hinten (rückwärts) kein Signal Bei Nacht - vorne (vorwärts) in der Mitte oben ein beleuchtetes weisses «V» und zwei weisse Lichter - hinten (rückwärts) zwei weisse Lichter
		In Anlagen, in denen mehrere Rangierloks eingeteilt sind, werden diese vorne und hinten mit Dienstnummern gekennzeichnet.		In Anlagen, in denen mehrere Rangierloks eingeteilt sind, werden diese vorne und hinten mit Dienstnummern gekennzeichnet.
5.7.2	5.7.2	Kennzeichnung des Zugschlusses	5.7.2	Kennzeichnung des Zugschlusses
		Begriff Zugschlusssignal		Begriff Zugschlusssignal

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 24 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Das letzte Fahrzeug zeigt hinten auf einer Querachse über Puffer angeordnet: - bei Reisezügen - zwei rote Lichter (Dauerlicht) nach Bild 587 - bei Güterzügen - zwei rote-weisse reflektierende Scheiben nach Bild 588 oder - zwei rote Lichter (Dauerlicht) nach Bild 587 Sofern auf Grund fahrzeugbaulicher Bedingungen oder mit Rücksicht auf die Anforderungen der Infrastrukturbetreiberin erforderlich, kann auf nichtinteroperablen Strecken und auf Strecken des interoperablen Ergänzungsnetzes das letzte Fahrzeug bei Reise- und Güterzügen zeigen: - ein rotes Licht (Dauerlicht) # oder - ein rotes blinkendes Licht # oder - eine rot-weisse reflektierende Scheibe #		Das letzte Fahrzeug zeigt hinten auf einer Querachse über Puffer angeordnet: - bei Reisezügen - zwei rote Lichter (Dauerlicht) nach Bild 587 - bei Güterzügen - zwei rot-weisse reflektierende Scheiben nach Bild 588 oder - zwei rote Lichter (Dauerlicht) nach Bild 587 Sofern auf Grund fahrzeugbaulicher Bedingungen oder mit Rücksicht auf die Anforderungen der ISB erforderlich, kann auf nichtinteroperablen Strecken das letzte Fahrzeug bei Reise- und Güterzügen zeigen: - ein rotes Licht (Dauerlicht) # oder - ein rotes blinkendes Licht # oder - eine rot-weisse reflektierende Scheibe #
9.2	9.2	Zeitweise gültige Signale	9.2	Zeitweise gültige Lichtsignale
9.2.1	9.2.1	Signale mit dreieckigem Aufsatz	9.2.1	Lichtsignale mit dreieckigem Aufsatz
		Ein zeitweise gültiges Signal trägt einen dreieckigen weissen Aufsatz.		Ein zeitweise gültiges Lichtsignal trägt einen dreieckigen weissen Aufsatz.
		Bedeutung Das Lichtsignal ist in unbe- leuchtetem Zustand ohne Be- deutung		Bedeutung Das Lichtsignal ist in unbe- leuchtetem Zustand ohne Be- deutung

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 25 von 57

R / Ziffer		bisher	neu
		905	905
9.2.2	9.2.2	Signale ohne dreieckigen Aufsatz Folgende Lichtsignale sind in unbeleuchtetem Zustand ohne Bedeutung: - Besetztsignal System L - Signal für gleichzeitige Einfahrten - Gleisnummernsignal - Richtungssignal - Signal für Bedarfshalt - Lichtsignal für fakultative Schutzstrecke - Zonen-Schutzstreckensignal - Systemwechselsignal - Hilfssignal System L.	9.2.2 Lichtsignale ohne dreieckigen Aufsatz Folgende Lichtsignale sind in unbeleuchtetem Zustand ohne Bedeutung: - Besetztsignal System L - Signal für gleichzeitige Einfahrten - Gleisnummernsignal - Richtungssignal - Hilfssignal System L - Signal für Bedarfshalt - Signal für fakultative Schutzstrecke # - Zonen-Schutzstreckensignal # - Systemwechselsignal #
300.3	Anoro	dnungen und Übermittlung	Kommunikation, Anordnungen und Übermittlung
2.4	2.4	Fremde Nachrichten Der Inhalt irrtümlich erhaltener oder zufällig mitgehörter Nachrichten ist geheim zu halten. Soweit möglich, sind irrtümlich erhaltene Nachrichten dem Absender mit dem Vermerk «irrtümlich erhalten» zurückzusenden oder es sind bei diesem Anweisungen über die Weiterleitung einzuholen.	Ziffer entfällt

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 26 von 57

R / Ziffer		bisher				neu
5.6.3		Führen fremde Gespräche oder Übermittlungen zu Störungen der bahneigenen Einrichtungen oder Verbindungen, ist wie folgt vorzugehen: - Situation im eigenen Übermittlungsbereich überprüfen (z.B. richtige Kanaleinstellung, Netzplan, technische Funktionstüchtigkeit) und weitere Beteiligte verständigen - versuchen, mit dem Sender Kontakt aufzunehmen, damit die Störung behoben werden kann. Solche Störungen sind dem zuständigen technischen Dienst zu melden.		G		
5.0.3	5.6.3	Spalte für Mobilkommunikation Kanal od. Nr.	5.6.3			ür Mobilkommunikation
		s GSM Mobilkommunikationssystem		Kana s	od. N	
		21 1301 Funkkanal bzw. Kurzwahlnummer Es wird der zuständige Fahrdienstleiter erreicht 21.2		21.2	1301	Wiodikolililulikatiolissystelli
		Die Grenze des Mobilkommunikationssystems wird mit einem Querstrich gekennzeichnet		21.2		Die Grenze des Mobilkommunikationssystems wird mit einem Querstrich gekennzeichnet
8.3	8.3	Verhalten Das korrekte Verhalten der Kommunikationsteilnehmer trägt dazu bei, Missverständnisse und Unfälle zu vermeiden und ist daher für die Sicherheit von grosser Bedeutung. Wenn es die sicherheitsrelevanten Aufgaben des Lokführers zulassen, muss er auch während der Fahrt so rasch als möglich antworten. Der Lokführer darf Nachrichten, die schriftlich festgehalten werden müssen, nur im Stillstand entgegennehmen.	8.3	bei, cherl Grur durc treffe gebe	korre Missy heit v ndsätz h das ender nenfa	en ekte Verhalten der an der Kommunikation Beteiligten trägt dazu werständnisse und Unfälle zu vermeiden und ist daher für die Sivon grosser Bedeutung. Zlich muss sich die Fahrt im Stillstand befinden, wenn ein Befehl Fahrpersonal niederzuschreiben ist. Das EVU kann mit dem ben ISB eine gemeinsame Risikobewertung vornehmen, in der gealls bestimmt wird, unter welchen Bedingungen es sicher ist, von rundsatz abzuweichen.
9.1	9.1	Vorbemerkungen Die Vorschriften über die Rangierkommunikation gelten für die fernmündliche Übermittlung bei Rangierbewegungen. Diese Vorschriften sind sinngemäss bei indirekt geführten Zügen für die Verbindung zwischen dem indirekt führenden Mitarbeiter an der Spitze und dem Lokführer anzuwenden. Nachfolgend werden sowohl digitale wie analoge Anwendungen als Rangierfunk bezeichnet.	9.1	Die ' liche gemä	Vorse Über	erkungen chriften über die Rangierkommunikation gelten für die fernmünd- rmittlung bei Rangierbewegungen. Diese Vorschriften sind sinn- ei indirekt geführten Zügen für die Verbindung zwischen der in- urenden Person an der Spitze und dem LF anzuwenden.
9.2	9.2	Netzaufbau	9.2	Netz	zaufl	bau bei Funksystemen

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 27 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Der Rangierfunkkanal bzw. der Rangiergruppenruf wird im Normalfall nur von einer Benutzergruppe gleichzeitig verwendet.		Der Rangierfunkkanal bzw. der Rangiergruppenruf wird im Normalfall nur von einer Benutzergruppe gleichzeitig verwendet.
9.3	9.3	Verbindungen	9.3	Verbindungen bei Funksystemen
		Die Verbindungsmöglichkeiten der Rangierfunkkanäle bzw. der Rangiergruppenrufe sind im zugeordneten Netz-/Verbindungsplan geregelt.		Die Verbindungsmöglichkeiten der Rangierfunkkanäle bzw. der Rangiergruppenrufe sind im zugeordneten Netz-/Verbindungsplan geregelt.
9.4.4	9.4.4	Befehlsübermittlung	9.4.4	Befehlsübermittlung
		Bei der Übermittlung von Befehlen für Rangierbewegungen mit Funk ent- fallen die optischen und akustischen Signale des Personals gemäss den Sig- nalvorschriften. Anstelle der vorgeschriebenen Sichtverbindung zwischen dem Rangierleiter und dem Lokführer wird die Verbindungsüberwachung verwendet.		Bei der fernmündlichen Übermittlung von Befehlen für Rangierbewegungen entfallen die optischen und akustischen Signale des Personals gemäss den Signalvorschriften. Anstelle der vorgeschriebenen Sichtverbindung zwischen dem RL und dem LF wird die Verbindungsüberwachung verwendet.
		Es sind alle Meldungen und Befehle als Quittung vollständig zu wiederholen und vom Anrufenden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.		Es sind alle Meldungen und Befehle als Quittung vollständig zu wiederholen und vom Anrufenden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
		Die Wiederholung entfällt:		Die Wiederholung entfällt:
		 bei den Entfernungsangaben 		 bei den Entfernungsangaben
		 Der Lokführer hat nur die erste Entfernungsangabe zu wiederholen, diese wird allenfalls zusammen mit dem Fahrbefehl übermittelt. Die erste Entfernungsangabe ist frühzeitig zu geben, damit der Lokführer Zeit für die Quittung hat, bevor der Rangierleiter die nächste Entfernungsangabe gibt 		 Der LF hat nur die erste Entfernungsangabe zu wiederholen, diese wird allenfalls zusammen mit dem Fahrbefehl übermittelt. Die erste Entfernungsangabe ist frühzeitig zu geben, damit der LF Zeit für die Quittung hat, bevor der RL die nächste Entfernungsangabe gibt
		 bei einem Haltbefehl 		 bei einem Haltbefehl
		 Der Haltbefehl ist sofort zu befolgen und nicht zu quittieren. 		 Der Haltbefehl ist sofort zu befolgen und nicht zu quittieren.
		Der Lokführer darf auf einen unklaren Befehl hin das Triebfahrzeug nicht in Bewegung setzen. Während der Fahrt ist sofort anzuhalten, wenn die Verbindung gestört wird und befürchtet werden muss, eine Entfer-nungsangabe bzw. den Haltbefehl zu überhören.		Der LF darf auf einen unklaren Befehl hin das Triebfahrzeug nicht in Bewegung setzen. Während der Fahrt ist sofort anzuhalten, wenn die Verbindung gestört wird und befürchtet werden muss, eine Entfernungsangabe bzw. den Haltbefehl zu überhören.
		Der Rangierleiter darf in Rufnähe die Befehle mündlich übermitteln, wenn keine weiteren mit Funk ausgerüsteten Rangierer verständigt werden müssen.		Der RL darf in Rufnähe die Befehle mündlich übermitteln, wenn keine weiteren mit einem mobilen Kommunikationsmittel ausgerüsteten RA verständigt werden müssen.
9.4.5	9.4.5	Verbindungsüberwachung	9.4.5	Verbindungsüberwachung
		Die Verbindungsüberwachung darf gleichzeitig nur von einem Benutzer gesendet werden. Bei aktivierter Verbindungsüberwachung sind keine Rufe oder fremde Gespräche zu tätigen, ausgenommen im Notfall. Die Verbindungsüberwachung ist bei indirekt geführten Rangierbewegungen und bei indirekt geführten Zügen anzuwenden, ausgenommen		Die Verbindungsüberwachung darf gleichzeitig nur von einem Benutzer gesendet werden. Bei aktivierter Verbindungsüberwachung sind keine Rufe oder fremde Gespräche zu tätigen, ausgenommen im Notfall. Die Verbindungsüberwachung ist bei indirekt geführten Rangierbewegungen und bei indirekt geführten Zügen anzuwenden, ausgenommen
		 wenn der Befehl bewegen erteilt wird 		 wenn der Befehl bewegen erteilt wird

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 28 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		 gemäss den Betriebsvorschriften beim Ablaufbetrieb, in Verladeanlagen usw. 		 gemäss den Betriebsvorschriften beim Ablaufbetrieb, in Verladeanlagen usw.
		Die Verbindungsüberwachung wird durch den Rangierleiter gesendet. Sie darf erst eingeschaltet werden, nachdem der Lokführer den Fahrbefehl richtig quittiert und der Rangierleiter die Richtigkeit des quittierten Befehls festgestellt hat. In diesem Falle darf die Redewendung «Richtig» ent-		Die Verbindungsüberwachung wird durch den RL gesendet. Sie darf erst eingeschaltet werden, nachdem der LF den Fahrbefehl richtig quittiert und der RL die Richtigkeit des quittierten Befehls festgestellt hat. In diesem Falle darf die Redewendung «Richtig» entfallen.
	fallen. Der Lokführer darf die Fahrt nur beginnen, wenn die Verbindungsüberwachung aktiviert wurde. Fällt diese aus, haben alle mit Funk ausgerüsteten Lokführer und Rangierer Massnahmen zum sofortigen Anhalten zu ergreifen.	Der LF darf die Fahrt nur beginnen, wenn die Verbindungsüberwachung aktiviert wurde. Fällt diese aus, hat das beteiligte Personal Massnahmen zum sofortigen Anhalten zu ergreifen.		
		Mit dem Erteilen des Befehls <i>anhalten</i> ist gleichzeitig die Verbindungs- überwachung auszuschalten.		
		Mit dem Erteilen des Befehls <i>anhalten</i> ist gleichzeitig die Verbindungs- überwachung auszuschalten.		Bei Kommunikationseinrichtungen ohne technische Verbindungsüberwachung, wie z.B. Kontrollton, hat der RL im Rhythmus von 3 – 5 Sekunden
		Bei Kommunikationseinrichtungen ohne technische Verbindungsüberwachung, wie z.B. Kontrollton, hat der Rangierleiter im Rhythmus von 3 – 5 Sekunden das Wort «kommen» oder «fahren» o.ä. zu wiederholen.		das Wort «kommen» oder «fahren» o.ä. zu wiederholen.
10.1	10.1	Vorbemerkungen	10.1	Vorbemerkungen
		Die Vorschriften über die Baukommunikation gelten für die fernmündliche Übermittlung bei Arbeiten im Gleisbereich. Nachfolgend werden sowohl digitale wie analoge Anwendungen als Baufunk bezeichnet.		Die Vorschriften über die Baukommunikation gelten für die fernmündliche Übermittlung bei Arbeiten im Gleisbereich innerhalb der Arbeitsstelle und fallweise für die Verbindungen zwischen der Arbeitsstelle und den Bahnhöfen bzw. Unterwerken. Die Mittel sowie die Art der Verbindung (z.B. Telefonnummern, Funkkanal) für die Kommunikation wird von der SL, allenfalls vom SC, festgelegt. Diese Zuteilung ist in einem Organisationsplan festzuhalten. Darin sind auch die Massnahmen anzugeben, die beim Ausfall von Kommunikationsverbindungen zu treffen sind. Die zugeteilten Mittel und Verbindungen dürfen ohne die Zustimmung des SC nicht gewechselt werden. Die Zugsmeldungen werden vereinfacht formuliert. Der VW übermittelt den Meldungsinhalt bereits im Aufruf und der SIWÄ quittiert die Meldung. Bei der Verbindung zwischen dem VW und dem SIWÄ muss die rechtzeitige und zuverlässige Übermittlung von Zugsmeldungen sichergestellt werden können.
10.2	10.2	Netzaufbau und Verbindungen	10.2	Einsatz von Funksystemen
		Der Baufunk wird für		
		 die Verbindungen innerhalb der Arbeitsstellen und 		

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 29 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	 fallweise für die Verbindungen zwischen der Arbeitsstelle und den Bahnhöfen bzw. den Unterwerken verwendet. Der Aufbau des Funknetzes wird von der Sicherheitsleitung, allenfalls vom Sicherheitsschef, festgelegt. Die Zuteilung der Kanäle ist in einem Organisationsplan festzuhalten. Darin sind auch die Massnahmen an-zugeben, die beim Ausfall von Funkverbindungen zu treffen sind. 	
10.2.3	bisher Ziffer 10.3	10.2.3 Rufname und Identifikation
	10.3 Rufname und Identifikation	Die Beteiligten haben nach erfolgtem Aufruf jede weitere Sprechsequenz
	Die Teilnehmer haben nach erfolgtem Aufruf jede weitere Sprechsequenz zusätzlich mit dem eigenen Rufnamen einzuleiten.	zusätzlich mit dem eigenen Rufnamen einzuleiten.
10.2.4	bisher Ziffer 10.4	10.2.4 Verbindungen zwischen VW und SIWÄ
	Für die Verbindungen zwischen Vorwarner und Sicherheitswärter sind reservierte Kanäle vorzusehen. Auf diesen Kanälen sind keine anderen Gespräche zulässig. Wenn mehrere Sicherheitswärter eine Meldung quittieren müssen, ist vorgängig die Reihenfolge festzulegen. Um die rechtzeitige und zuverlässige Übermittlung von Zugsmeldungen sicherstellen zu können, sind die folgenden Bestimmungen für Verbindungen zwischen Vorwarner und Sicherheitswärter immer anzuwenden: — der zugeteilte Kanal darf ohne Zustimmung des Sicherheitsschefs auf keinen Fall gewechselt werden — die Zugsmeldungen werden vereinfacht formuliert. Der Vorwarner übermittelt den Meldungsinhalt bereits im Aufruf und der Sicherheitswärter quittiert die Meldung unter Voranstellung seines Rufnamens. Der Einsatz von Mobiltelefonen ist für Zugsmeldungen verboten.	Beim Einsatz von Baufunk für die Verbindung zwischen VW und SIWÄ sind folgende Bestimmungen anzuwenden: - Es sind reservierte Kanäle vorzusehen - auf diesen Kanälen sind keine anderen Gespräche zulässig - wenn mehrere SIWÄ eine Meldung quittieren müssen, ist vorgängig die Reihenfolge festzulegen.
Beilage 1	Beispiele von fernmündlichen Gesprächen Abkürzungen: Fdl: Fahrdienstleiter Lf: Lokführer Rl: Rangierleiter Ra: Rangierer Sc: Sicherheitschef	Beispiele von fernmündlichen Gesprächen
	Sw: Sicherheitswärter	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 30 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Vw: Vorwarner		
		Zb: Zugbegleiter mit Befähigung zum indirekten Führen		
1	1	Folgerichtige Formulierungen	1	Folgerichtige Formulierungen
		Der Gesprächspartner erwartet auf seine Meldung eine folgerichtige Reaktion und stellt sich darauf ein. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, müssen die Meldungen entsprechend dieser Erwartungshaltung formuliert sein.		Der Gesprächspartner erwartet auf seine Meldung eine folgerichtige Reaktion und stellt sich darauf ein. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, müssen die Meldungen entsprechend dieser Erwartungshaltung formuliert sein.
		Beispiel:		Beispiel:
		Ra: ist die Zugsammelschiene bei Zug 15142 ausgeschaltet?		RA: ist die Zugsammelschiene bei Zug 1-5-1-4-2 ausgeschaltet?
		richtige Antworten:		richtige Antworten:
		Lf: ja, die Zugsammelschiene von Zug 15142 ist ausgeschaltet		LF: ja, die Zugsammelschiene von Zug 1-5-1-4-2 ist ausgeschaltet
		oder:		oder:
		Lf: nein, die Zugsammelschiene ist unter Spannung.		LF: nein, die Zugsammelschiene ist unter Spannung.
		Falsche Antwort, wenn die Zugsammelschiene noch nicht ausgeschaltet ist:		Falsche Antwort, wenn die Zugsammelschiene noch nicht ausgeschaltet ist:
		Lf: ja, ich schalte die Zugsammelschiene aus.		LF: ja, ich schalte die Zugsammelschiene aus.
2	2	Positive Formulierungen	2	Positive Formulierungen
		Richtig: «Gleis sofort räumen»		Richtig: «Gleis sofort räumen»
		«Lok 1821 warten»		«Lok 1-8-2-1 warten»
		«Gleis 3 ist besetzt »		«Gleis 3 ist besetzt »
		«Fahrleitung ist eingeschaltet »		«Fahrleitung ist eingeschaltet »
		Falsch: «Gleis nicht betreten»		Falsch: «Gleis nicht betreten»
		«Lok 1731 nicht fahren»		«Lok 1-7-3-1 nicht fahren»
		«Gleis 15 ist nicht frei»		«Gleis 1-5 ist nicht frei»
		«Die Fahrleitung ist nicht ausgeschaltet».		«Die Fahrleitung ist nicht ausgeschaltet».
4	4	Übermittlung eines quittungspflichtigen Befehls	4	Übermittlung eines quittungspflichtigen Befehls
		Fdl: Offenaufruf mit Freihören		FDL Offenaufruf mit Freihören
		Fdl: Lokführer Zug 8238 vom Fahrdienst Täuffelen, antworten		FDL Lokführer Zug 8-2-3-8 vom Fahrdienst Täuffelen, antworten
		Lf: Fahrdienst Täuffelen vom Lokführer 8238 in Lattrigen, verstanden, antworten		LF: Fahrdienst Täuffelen vom Lokführer 8-2-3-8 in Lattrigen, verstanden, antworten
		Fdl: verstanden, Zug 8238 soll am 14. August 2020 in Lüscherz ausserordentlich anhalten für Einstieg Personal, antworten		FDL: verstanden, Zug 8-2-3-8 soll am 1-4. August 2-0-2-0 in Lüscherz ausserordentlich anhalten für Einstieg Personal, antworten

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 31 von 57

R / Ziffer			bisher			neu
		Lf:	verstanden, Zug 8238 soll am 14. August 2020 in Lüscherz ausserordentlich anhalten für Einstieg Personal, antworten			LF: verstanden, Zug 8-2-3-8 soll am 1-4. August 2-0-2-0 in Lüscherz ausserordentlich anhalten für Einstieg Personal, antworten
		Fdl:	richtig, Schluss			FDL richtig, Schluss
			Verbindung beenden.			Verbindung beenden.
5	5	Über	mittlung eines protokollpflichtigen Befehls	5	Über	mittlung eines protokollpflichtigen Befehls
		Fdl:	Offenaufruf mit Freihören		FD:	Offenaufruf mit Freihören
		Fdl:	Lokführer Zug 9430 vom Fahrdienst Langenthal, antworten		FDL	Lokführer Zug 9-4-3-0 vom Fahrdienst Langenthal, antworten
		Lf:	Fahrdienst Langenthal vom Lokführer Zug 9430 in Flumenthal verstanden, antworten		LF:	Fahrdienst Langenthal vom Lokführer Zug <mark>9-4-3-0</mark> in Flumenthal verstanden, antworten
		Fdl:	verstanden, ich habe einen Befehl 1, antworten		FD:	verstanden, ich habe einen Befehl 1, antworten
		Lf:	verstanden, ich bin bereit, antworten		LF:	verstanden, ich bin bereit, antworten
		Fdl:	verstanden, Zug 9430 (Feld A), am 11. August 2020 (Feld B), Fahrdienstleiter Langenthal (Feld C), Zug in Flumenthal (Feld D), Vorbeifahrt am Halt zeigenden (Feld 1: ankreuzen) Ausfahrsignal CHARLIE 41 (Feld 1.10) in Siggere (Feld 1.11), Unterschrift Fahrdienstleiter Müller (Feld N), Zeit 18:04 (Feld O), antworten		FDL:	verstanden, Zug 9-4-3-0 (Feld A), am 1-1. August 2-0-2-0 (Feld B), Fahrdienstleiter Langenthal (Feld C), Zug in Flumenthal (Feld D), Vorbeifahrt am Halt zeigenden (Feld 1: ankreuzen) Ausfahrsignal CHARLIE 4-1 (Feld 1.1-0) in Siggere (Feld 1.1-1), Unterschrift Fahrdienstleiter Müller (Feld N), Zeit 1-8:0-4 (Feld O), antworten
		Lf:	nicht verstanden, wiederholen, antworten		LF:	nicht verstanden, wiederholen, antworten
		Fdl:	verstanden, ich wiederhole, Zug 9430, am 11. August 2020, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 41 in Siggere, Unter- schrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 18:04, antworten		FDL:	verstanden, ich wiederhole, Zug 9-4-3-0, am 1-1. August 2-0-2-0, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 4-1 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 1-8:0-4, antworten
					LF:	nicht verstanden, wiederholen, antworten
					FDL	verstanden, ich wiederhole, Zug <mark>9-4-3-0</mark> , am 1-1. August 2-0-2-0, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 4-1 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 1-8:0-4, antworten

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 32 von 57

R / Ziffer		bisher	neu
		Lf: verstanden, Zug 9430, am 11. August 2020, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 43 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 18:04, Bestätigung Lokführer Altmann (Feld M), antworten	LF: verstanden, Zug 9-4-3-0, am 1-1. August 2-0-2-0, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 4-3 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 1-8:0-4, Bestätigung Lokführer Altmann (Feld M), antworten
		Fdl: falsch, ich wiederhole, Zug 9430, am 11. August 2020, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 41 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 18:04, antworten	FDL: falsch, ich wiederhole, Zug 9-4-3-0, am 1-1. August 2-0-2-0, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 4-1 in Siggere, Unter- schrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 1-8:0-4, antworten
		Lf: verstanden, Zug 9430, am 11. August 2020, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 41 in Siggere, Unterschrift Fahrdienst- leiter Müller, Zeit 18:04, Bestätigung Lokführer Altmann, ant- worten	LF: verstanden, Zug 9-4-3-0, am 1-1. August 2-0-2-0, Fahrdienstleiter Langenthal, Zug in Flumenthal, Vorbeifahrt am Halt zeigenden Ausfahrsignal CHARLIE 4-1 in Siggere, Unterschrift Fahrdienstleiter Müller, Zeit 1-8:0-4, Bestätigung Lokführer Altmann, antworten
		Fdl: richtig, Schluss	FDL: richtig, Schluss
		Verbindung beenden.	Verbindung beenden.
6	6	Übermittlung einer Information (Wechselsprechmodus)	6 Übermittlung einer Information (Wechselsprechmodus)
		Lf: Selektivruf	LF: Selektivruf
		Fdl: Fahrdienst Olten, antworten	FDL Fahrdienst Olten, antworten
		Lf: Lokführer Zug 711 in Olten verstanden, auf der Aarebrücke liegt eine Reisetasche, antworten	LF: Lokführer Zug 7-1-1 in Olten verstanden, auf der Aarebrücke liegt eine Reisetasche, antworten
		Fdl: verstanden, auf der Aarebrücke liegt eine Reisetasche, ich schicke jemanden, antworten	FDL: verstanden, auf der Aarebrücke liegt eine Reisetasche, ich schicke jemanden, antworten
		Lf: verstanden, du schickst jemanden raus, danke, Schluss	LF: verstanden, du schickst jemanden raus, danke, Schluss
		Verbindung beenden.	Verbindung beenden.
7	7	Rangierfunk (Wechselsprechmodus)	7 Rangierkommunikation (Wechselsprechmodus)
7.1	7.1	Vereinfachtes Verfahren	7.1 Vereinfachtes Verfahren
		Fdl: Offenaufruf mit Freihören	FDL: Offenaufruf mit Freihören
		Fdl: Rangierleiter Eins vom Fahrdienst Olten, antworten	FDL: Rangierleiter Eins vom Fahrdienst Olten, antworten
		Rl: Rangierleiter Eins, verstanden	RL: Rangierleiter Eins, verstanden
		Fdl: der 91755 ist in Däniken abgefahren	FDL: der 9-1-7-5-5 ist in Däniken abgefahren
		Rl: der Postzug 91755 ist unterwegs, danke	RL: der Postzug 9-1-7-5-5 ist unterwegs, danke
		Fdl: richtig, Schluss	FDL: richtig, Schluss
		Verbindung beenden.	Verbindung beenden.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 33 von 57

R / Ziffer		bisher	neu			
	Rl:	Selektivruf	RL:	Selektivruf		
	Fdl:	Fahrdienst Olten, antworten	FDL:	Fahrdienst Olten, antworten		
	Rl:	Rangierleiter Eins, verstanden, wo hast Du die Abfuhr für den 91755?	RL:	Rangierleiter Eins, verstanden, wo hast Du die Abfuhr für den 9-1-7-5-5?		
	Fdl:	im Alpha 4 stehen 2 Wagen Abfuhr	FDL:	im Alpha 4 stehen 2 Wagen Abfuhr		
	Rl:	2 Wagen im Alpha 4, danke, Schluss	RL:	2 Wagen im Alpha 4, danke, Schluss		
		Verbindung beenden.		Verbindung beenden.		
		Situation: Zug 91755 ist im Gleis B3 eingefahren. Der Rangierer übergibt dem Lokführer ein Handgerät und orientiert ihn, dass mit dem Zug vom Gleis B3 ins Gleis D3 rangiert wird. Vom Gleis D3 wird anschliessend rückwärts im Gleis A4 an den voraufgestellten Wagen angefahren. Die Wagen werden angekuppelt und der Zug zur Weiterfahrt vorbereitet. Die Anlage hat Zwergsignale. Offenaufruf.		Situation: Zug 91755 ist im Gleis B3 eingefahren. Der RA übergibt dem LF ein Handgerät und orientiert den LF, dass mit dem Zug vom Gleis B3 ins Gleis D3 rangiert wird. Vom Gleis D3 wird anschliessend rückwärts im Gleis A4 an den voraufgestellten Wagen angefahren. Die Wagen werden angekuppelt und der Zug zur Weiterfahrt vorbereitet. Die Anlage hat Zwergsignale. Offenaufruf.		
	Rl:	Lokführer 91755 vom Rangierleiter, Funktionskontrolle, antworten	RL:	Lokführer 9-1-7-5-5 vom Rangierleiter, Funktionskontrolle, antworten		
	Lf:	Lokführer 91755 verstanden, Funktionskontrolle	LF:	Lokführer 9-1-7-5-5 verstanden, Funktionskontrolle		
	Rl:	richtig, warten	RL:	richtig, warten		
		Verbindung bleibt bestehen		Verbindung bleibt bestehen		
	Varian	nte bei Anlagen mit ortsfesten Signalen für Rangierbewegungen:	Variant	te bei Anlagen mit ortsfesten Signalen für Rangierbewegungen:		
	Rl:	Selektivruf	RL:	Selektivruf		
	Fdl:	Fahrdienst Olten, antworten	FDL:	Fahrdienst Olten, antworten		
	Rl:	Rangierleiter 91755 verstanden, vom Bravo 3 ins Alpha 4 via Delta 3	RL:	Rangierleiter 9-1-7-5-5 verstanden, vom Bravo 3 ins Alpha 4 via Delta 3		
	Fdl:	vom Bravo 3 nach Alpha 4 via Delta 3	FDL:	vom Bravo 3 nach Alpha 4 via Delta 3		
	R1:	richtig, Schluss	RL:	richtig, Schluss		
		Verbindung Rangier – Fahrdienst wird beendet		Verbindung Rangier – Fahrdienst wird beendet		
	Fdl:	stellt Rangierfahrstrasse ein und erteilt Zustimmung mit Zwergsignal	FDL:	stellt Rangierfahrstrasse ein und erteilt Zustimmung mit Zwergsignal		
	Rl:	Lok 91755 vorwärts Delta 3	RL:	Lok 9-1-7-5-5 vorwärts Delta 3		
	Lf:	Lok 91755 vorwärts Delta 3	LF:	Lok 9-1-7-5-5 vorwärts Delta 3		
	Rl:	richtig	RL:	richtig		
	Lf:	fährt los	LF:	fährt los		

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 34 von 57

R / Ziffer		bisher			neu
	R1:	kommt im Gleis Delta 3 an; Lok 91755 anhalten		RL:	kommt im Gleis Delta 3 an; Lok 9-1-7-5-5 anhalten
	Lf:	hält an		LF:	hält an
	Rl:	wartet auf Zustimmung am Zwergsignal für zweiten Teil		RL:	wartet auf Zustimmung am Zwergsignal für zweiten Teil
	R1:	Lok 91755 rückwärts Alpha 4 anfahren		RL:	Lok 9-1-7-5-5 rückwärts Alpha 4 anfahren
	Lf:	rückwärts anfahren Alpha 4		LF:	rückwärts anfahren Alpha 4
	R1:	evtl.: richtig; schaltet Kontrollton ein		RL:	evtl.: richtig; schaltet Kontrollton ein
	Lf:	fährt los		LF:	fährt los
	Rl:	wagenlang		RL:	wagenlang
	Lf:	verlangsamt; wagenlang		LF:	verlangsamt; wagenlang
	R1:	halbe		RL:	halbe
	Lf:	verlangsamt		LF:	verlangsamt
	R1/Lf:			RL/LF:	
	Varia	nte bei Anlagen ohne ortsfeste Signale für Rangierbewegungen:		Variant	e bei Anlagen ohne ortsfeste Signale für Rangierbewegungen:
	R1:	Selektivruf		RL:	Selektivruf
	Fdl:	Fahrdienst Olten, antworten		FDL:	Fahrdienst Olten, antworten
	Rl:	Rangierleiter 91755 verstanden, vom Bravo 3 ins Delta 3		RL:	Rangierleiter 9-1-7-5-5 verstanden, vom Bravo 3 ins Delta 3
	Fdl:	stellt Fahrweg ein		FDL:	stellt Fahrweg ein
	Fdl:	vom Bravo 3 nach Delta 3 eingestellt		FDL:	vom Bravo 3 nach Delta 3 eingestellt
	Rl:	richtig, Schluss		RL:	richtig, Schluss
		Verbindung Rangier – Fahrdienst wird beendet			Verbindung Rangier – Fahrdienst wird beendet
	Rl:	Lok 91755 vorwärts Delta 3		RL:	Lok 9-1-7-5-5 vorwärts Delta 3
	Lf:	vorwärts Delta 3		LF:	vorwärts Delta 3
	Rl:	richtig		RL:	richtig
	Lf:	fährt los.		LF:	fährt los.
7.1.1	7.1.1 Kont	rollsprechen	7.1.1	Kontro	ollsprechen

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 35 von 57

R / Ziffer		bisher		neu			
		Variante ohne technische Verbindungsüberwachung (Kontrollsprechen)		Variante ohne technische Verbindungsüberwachung (Kontrollsprechen)			
		Nach der Funktionskontrolle und Orientierung am Telefon (Verbindung letzter Wagen – Lok)	Nach der Funktionskontrolle und Orientierung am Telefon (Verbindung letzter Wagen – Lok)				
		Zb: Lokführer 755 rückwärts		RL: Lokführer 7-5-5 rückwärts			
		Lf: Lok 755 rückwärts		LF: Lok 7-5-5 rückwärts			
		Zb: richtig		RL: richtig			
		Zb: fahren, wiederholt alle 3 – 5 Sekunden		RL: <i>fahren</i> , wiederholt alle 3 – 5 Sekunden			
		Zb: fahren		RL:: fahren			
		Zb: wagenlang		RL:: wagenlang			
		Lf: verlangsamt; wagenlang		LF: verlangsamt; wagenlang			
		Zb: fahren; wiederholt alle 3 – 5 Sekunden		RL: fahren; wiederholt alle 3 – 5 Sekunden			
		Zb: fahren		RL: fahren			
		Zb: halbe		RL: halbe			
		Lf: verlangsamt		LF: verlangsamt			
		Zb/Lf:		RL/LF:			
7.2	7.2	Ohne vereinfachtes Verfahren		Ohne vereinfachtes Verfahren			
		Variante bei Anlagen ohne ortsfeste Signale für Rangierbewegungen:		Variante bei Anlagen ohne ortsfeste Signale für Rangierbewegungen:			
		Lf (Rl): Offenaufruf mit Freihören		LF (RL): Offenaufruf mit Freihören			
		Lf (RI): Fahrdienst Rapperswil vom Lokführer 36813 in Stäfa, antworten		LF (RL): Fahrdienst Rapperswil vom Lokführer 3-6-8-1-3 in Stäfa, antworten			
		Fdl: Lokführer 36813 in Stäfa vom Fahrdienst Rapperswil, verstanden, antworten		FDL: Lokführer 3-6-8-1-3 in Stäfa vom Fahrdienst Rapperswil, verstanden, antworten			
		Lf (Rl): verstanden, im Bahnhof Stäfa von Gleis 22 nach Gleis 3, unbegleitetes Schieben, antworten		LF (RL): verstanden, im Bahnhof Stäfa von Gleis 2-2 nach Gleis 3, unbegleitetes Schieben, antworten			
		Fdl: stellt Fahrweg bis zum Zielgleis ein		FDL: stellt Fahrweg bis zum Zielgleis ein			
		Fdl: verstanden, im Bahnhof Stäfa von Gleis 22 nach Gleis 3 einge- stellt, antworten		FDL: verstanden, im Bahnhof Stäfa von Gleis 2-2 nach Gleis 3 eingestellt, antworten			
		Lf (R1): richtig, Schluss		LF (RL): richtig, Schluss			
		Verbindung beenden.		Verbindung beenden.			
	8	Baufunk (Wechselsprechmodus)	8	Baukommunikation (Wechselsprechmodus)			
.3	8.3	Zugsmeldung	8.3	Zugsmeldung			
		Arbeitsstellensituation: Vorwarner Müller (Seite Bern) Sicherheitswärter Erni – Vorwarner Meyer (Seite Wylerfeld)		Arbeitsstellensituation: VW Müller (Seite Bern) SIWÄ Erni – VW Meyer (Seite Wylerfeld)			

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 36 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Vw: Offenaufruf auf reserviertem Kanal		VW: Offenaufruf auf reserviertem Kanal
		Vw: Erni von Müller, ein Zug von Bern auf Gleis 400, antworten		VW: Erni von Müller, ein Zug von Bern auf Gleis 4-0-0, antworten
		Sw: Erni, verstanden, ein Zug von Bern auf Gleis 400, antworten		SIWÄ: Erni, verstanden, ein Zug von Bern auf Gleis 4-0-0, antworten
		Vw: Müller, richtig, Schluss		VW: Müller, richtig, Schluss
		Vorwarner Meyer quittiert nicht.		VW Meyer quittiert nicht.
300.4				
1.5	1.5	Rangiergrenze	1.5	Rangiergrenze
		Rangierbewegungen im Bahnhof dürfen nur bis zu den Einfahrsignalen bzw. bis zu den Bahnhofendetafeln durchgeführt werden. Auf zweigleisiger Strecke ohne Einrichtung für Wechselbetrieb gilt diese Grenze für beide Gleise. Fehlen Einfahrsignale, darf nur bis zu den Sicherheitszeichen der Einfahrweichen rangiert werden.		Rangierbewegungen im Bahnhof dürfen nur bis zu den Einfahrsignalen bzw. bis zu den Bahnhofendetafeln durchgeführt werden. Auf zweigleisiger Strecke ohne Einrichtung für Wechselbetrieb gilt diese Grenze für beide Gleise. Fehlen Einfahrsignale, darf nur bis zu den Sicherheitszeichen der Einfahrweichen rangiert werden. Sind bei fehlenden Einfahrsignalen Bahnhofanfang- und Bahnhofendetafeln aufgestellt, darf bis zum Standort der Bahnhofendetafel rangiert werden.
1.7.1	1.7.1	Allgemeines	1.7.1	Allgemeines
		Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Entlaufen zu sichern. Grundsätzlich sind von der Luftbremse unabhängige Bremsmittel zu benützen.		Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Entlaufen zu sichern. Grundsätzlich sind von der Luftbremse unabhängige Bremsmittel zu benützen.
		Für die Bemessung der Bremsmittel für die Mindestfesthaltekraft sind die Bestimmungen «Sichern stillstehender Züge» massgebend.		Dabei ist gleich vorzugehen wie beim Sichern von stillstehenden Zügen-
1.7.2	1.7.2	Sichern von Fahrzeugen	1.7.2	Sichern von Fahrzeugen
		Die folgenden Mittel dürfen zur Sicherung abgestellter Fahrzeuge verwendet werden:		Die folgenden Mittel dürfen zur Sicherung abgestellter Fahrzeuge verwendet werden:
		- Hemmschuhe		- Hemmschuhe
		- Feststellbremse		- Feststellbremse
		Abgestellte Fahrzeuge im oder unmittelbar gegen ein Gefälle von mehr als 20 ‰ sind in jedem Fall zusätzlich zur erforderlichen Mindestfesthaltekraft mit einem Hemmschuh zu sichern.		Abgestellte Fahrzeuge im oder unmittelbar gegen ein Gefälle von mehr als 20 ‰ sind in jedem Fall zusätzlich zur erforderlichen Mindestfesthaltekraft mit einem Hemmschuh zu sichern.
		Die Luftbremse darf zum Sichern abgestellter Fahrzeuge nur verwendet werden, wenn innerhalb der nächsten halben Stunde wieder an diese Fahrzeuge angefahren wird und wenn sich die Fahrzeuge nicht im oder unmittelbar vor einem Gefälle von mehr als 2 ‰ befinden. Dabei sind die Fahrzeuge voll zu bremsen.		Die Luftbremse darf zum Sichern abgestellter Fahrzeuge nur verwendet werden, wenn innerhalb der nächsten halben Stunde wieder an diese Fahrzeuge angefahren wird und wenn sich die Fahrzeuge nicht im oder unmittelbar vor einem Gefälle von mehr als 2 ‰ befinden. Dabei sind die Fahrzeuge voll zu bremsen.
		Ein einzeln abgestellter Wagen ist immer sofort mit von der Luftbremse unabhängigen Mitteln zu sichern.		Ein einzelnes abgestelltes Fahrzeug ist immer sofort mit von der Luftbremse unabhängigen Mitteln zu sichern.
		Für das Sichern in Wannengleisen sowie in Gefällen gegen den Prellbock, bei daran anliegenden Fahrzeugen, können die Infrastrukturbetreiberinnen abweichende Betriebsvorschriften erlassen.		Für das Sichern in Wannengleisen sowie in Gefällen gegen den Prellbock, bei daran anliegenden Fahrzeugen, können die ISB abweichende Betriebsvorschriften erlassen.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 37 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Werden Triebfahrzeuge oder Fahrzeuge der Unterhaltsdienste mit Hemmschuhen gesichert, sind diese so zu legen, dass sie nicht durch Schienenräumer, Sandrohre, Messradsätze usw. weggeschoben werden können.		Werden Triebfahrzeuge oder Fahrzeuge der Unterhaltsdienste mit Hemmschuhen gesichert, sind diese so zu legen, dass sie nicht durch Schienenräumer, Sandrohre, Messradsätze usw. weggeschoben werden können.
1.11	neue Zit	ffer	1.11	Spezialfälle
1.11.1	neue Zit	ffer	1.11.1	Probefahrten und Schneeräumungsfahrten
				Für Probefahrten und Schneeräumungsfahrten sind die Bestimmungen für Probefahrten und Schneeräumungsfahrten bei Zugfahrten sinngemäss anzuwenden.
1.11.2	neue Zit	ffer	1.11.2	Aussergewöhnliche Sendungen
				Die ISB und die EVU regeln die Behandlung aussergewöhnlicher Sendungen in den Betriebsvorschriften.
1.11.3	neue Ziffer			Nicht freizügig einsetzbare Wagen
				Die ISB und die EVU regeln die Behandlung nicht freizügig einsetzbarer Wagen in den Betriebsvorschriften.
1.12	neue Zit	ffer	1.12	Bremssysteme von Zahnradfahrzeugen
				Zusätzlich notwendige Vorgaben für das Bremsen von Rangierfahrten sind durch die EVU unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen in aus den Fahrzeugzulassungen festzulegen. Die vorgegebenen Bremsmittel sind vor Beginn der Rangierfahrt zu prüfen.
3.6.4	3.6.4	Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke	3.6.4	Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke
		Die Geschwindigkeitsschwelle für Rangierbewegungen nach und von der Strecke befindet sich beim Einfahrsignal, oder wenn dieses fehlt, bei der Einfahrweiche.		Die Geschwindigkeitsschwelle für Rangierbewegungen nach und von der Strecke befindet sich beim Einfahrsignal, oder wenn dieses fehlt, bei der Einfahrweiche.
		Grundsätzlich gelten die Geschwindigkeiten nach Bremsrechnung und Streckentabelle, höchstens aber:		Grundsätzlich gelten die Geschwindigkeiten nach Bremsrechnung und Streckentabelle, höchstens aber:
		60 km/h – allgemeine Höchstgeschwindigkeit		60 km/h – allgemeine Höchstgeschwindigkeit
		 40 km/h – wenn Wagen ohne normale Zug- und Stossvorrichtungen mitgeführt werden über Weichen 		40 km/h – wenn Wagen ohne normale Zug- und Stossvorrichtungen mitgeführt werden – über Weichen

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 38 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	30 km/h – bei indirekt geführter Rangierfahrt, wenn zwischen dem Lokführer und dem Rangierleiter keine Funkverbindung besteht – beim unbegleiteten Schieben.	30 km/h – bei indirekt geführter Rangierfahrt, wenn zwischen dem LF und dem RL keine fernmündliche Verbindung besteht – beim unbegleiteten Schieben.
4.3.2	4.3.2 Zielpunkte im Fahrweg	4.3.2 Zielpunkte im Fahrweg
	Als Zielpunkt gilt: - ein Hauptsignal - ein Hauptsignal in der Gegenrichtung - eine CAB-Anfangstafel - ein Sperr- oder Zwergsignal - ein Anschlussgleis - das Zielgleis im Bahnhof - bei Bahnhöfen ohne Einfahrsignal die Einfahrweiche. Auf zweigleisiger Strecke ohne Wechselbetrieb gilt für Fahrten von der Strecke in Richtung Bahnhof das Einfahrsignal für beide Gleise als Zielpunkt.	Als Zielpunkt gilt: - ein Hauptsignal - ein Hauptsignal in der Gegenrichtung - eine CAB-Anfangstafel - ein Sperr- oder Zwergsignal - ein Anschlussgleis - das Zielgleis im Bahnhof - bei Bahnhöfen ohne Einfahrsignal die Einfahrweiche oder wovorhanden die Bahnhofanfangtafel. Auf zweigleisiger Strecke ohne Wechselbetrieb gilt für Fahrten von der Strecke in Richtung Bahnhof das Einfahrsignal für beide Gleise als Zielpunkt.
300.5		
1.2	1.2 Führen der Züge	Bei direkt und indirekt geführten Zügen muss das erste Fahrzeug mit einem aktiven Empfangsgerät für die Zugbeeinflussung ausgerüstet sein. Ausnahme: Die ISB können in den Betriebsvorschriften oder den Netzzugangsbestimmungen festlegen, wie gross die Distanz zwischen der Zugspitze (Puffer, Kupplung) und dem Empfangsgerät der Zugbeeinflussung maximal sein darf. Die EVU setzen diese Anforderung in ihren Betriebsvorschriften um. Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, ist die Zugbeeinflussung als nicht ausreichend zu betrachten.
1.2.	 1.2.1 Direktes Führen der Züge Züge dürfen direkt geführt werden, wenn der Lokführer dauernd eine freie Sicht auf den Fahrweg und die Signale hat und der Lokführer die automatische Bremse bedient und der Lokführer die Möglichkeit hat, Achtungssignale zu geben und 	 1.2.1 Direktes Führen der Züge Züge dürfen direkt geführt werden, wenn der Lokführer dauernd eine freie Sicht auf den Fahrweg und die Signale hat und der Lokführer die automatische Bremse bedient und der Lokführer die Möglichkeit hat, Achtungssignale zu geben und

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 39 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		 der Lokführer die vorgeschriebenen Signalmittel in Reichweite hat und das erste Fahrzeug mit dem aktiven Empfangsgerät für die Zugbeeinflussung ausgerüstet ist. Ausnahme: Die Infrastrukturbetreiberinnen können in den Betriebsvorschriften oder den Netzzugangsbestimmungen festlegen, wie gross die Distanz zwischen der Zugspitze (Puffer, Kupplung) bis zum Empfangsgerät der Zugbeeinflussung maximal betragen darf. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen setzen diese Anforderung in ihren Betriebsvorschriften um. Züge werden nur von einer Stelle aus direkt geführt. 		 der Lokführer die vorgeschriebenen Signalmittel in Reichweite hat. Züge werden nur von einer Stelle aus direkt geführt.
1.3.1	1.3.1	Grundsatz Die Triebfahrzeuge sind in der Regel an die Spitze des Zuges zu stellen, ausgenommen, wenn sie ferngesteuert sind. Triebfahrzeuge, welche unmittelbar gekuppelt und vielfachgesteuert sind, gelten als ein Triebfahrzeug. Im Bereich der Führerstandsignalisierung muss der bediente Führerstand des zugführenden Fahrzeuges über eine entsprechende Ausrüstung verfügen.	1.3.1	Grundsatz Die Triebfahrzeuge sind in der Regel an die Spitze des Zuges zu stellen, ausgenommen, wenn sie ferngesteuert sind. Triebfahrzeuge, welche unmittelbar gekuppelt und vielfachgesteuert sind, gelten als ein Triebfahrzeuge. Im Bereich der FSS muss der bediente Führerstand des zugführenden Fahrzeuges über eine entsprechende Ausrüstung verfügen. Die Vorgaben für das Einreihen von Zahnradtriebfahrzeugen sind durch die EVU unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen in aus den Fahrzeugzulassungen festzulegen.
2.1	2.1	Sichern Stillstehende Züge oder Zugteile sind gegen Entlaufen zu sichern.	2.1	Sichern Stillstehende Züge oder Zugteile sind gegen Entlaufen zu sichern. Für Adhäsionsstrecken sind die Regelungen bezüglich Festhaltekraft massgebend, auf Zahnstangenstrecken oder -abschnitten gelten die entsprechenden Betriebsvorschriften der EVU.
3	3	Bremsvorschriften	3	Bremsvorschriften Für Zahnradfahrzeuge gelten zusätzlich die Bremsvorschriften der EVU. Diese sind unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen aus den Fahrzeugzulassungen festzulegen.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 40 von 57

R / Ziffer					bisher					neu
3.7.2	3.7.2	Höchstgeschwindigkeiten und höchstzulässige Länge der Züge Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und die höchstzulässigen Längen der Züge für die einzelnen Zug- und Bremsreihen sind: Zugreihe Bremsreihe v _{max} Bemerkungen / höchstzulässige Länge der Züge			3.7.2	(UIC) Die zuläs der Züge	sigen Höchst für die einzel wertung nach Bremsreihe	geschwinen Zu UIC 54	und höchstzulässige Länge der Züge indigkeiten und die höchstzulässigen Längen g- und Bremsreihen bei Anwendung der 14-1 sind: Bemerkungen / höchstzulässige Länge der Züge	
		N	(%) 180 - 150	(km/h) 250	für Züge mit Neigeeinrichtung, bis 500 Meter		N	(%) 180 - 150	(km/h) 250	für Züge mit Neigeeinrichtung, bis 500 Meter
		W	180 - 150	250	für Züge mit Wankkompensationseinrichtung, bis 500 Meter		W	180 - 150	250	für Züge mit Wankkompensationseinrichtung, bis 500 Meter
		R	180 - 135 125 - 105	250 160	für Züge mit erhöhter Kurvengeschwindig- keit, bis 500 Meter		R	180 - 135 125 - 105	250 160	für Züge mit erhöhter Kurvengeschwindig- keit, bis 500 Meter
		A	115 - 50	120	bis 750 m		A	115 - 50	120	bis 750 m
		D	115 - 50	100	für Radsatzlasten über 20 t bis max. 22.5 t, bis 750 m		D	115 - 50	100	für Radsatzlasten über 20 t bis max. 22.5 t, bis 750 m
		vorschrift - c i - g a e Für Züge	en die minimal diber 160 km gemäss den V unzuwenden- eingesetzten mit einer Lä tturbetreiber	le Anhä /h Vorgabe den Zu Fahrzeu änge vor	ingelast für Geschwindigkeiten n der Infrastrukturbetreiberin die agreihen für die von ihnen ige in mehr als 750 Meter können die SI-konforme Betriebsvorschrif-		– g V Für Züge	gemäss de wendenden Z	en V ugreihe	gelast für Geschwindigkeiten über 160 km/h Vorgaben der ISB die anzu- n für die von ihnen eingesetzten Fahrzeuge n mehr als 750 Meter können die ISB TSI- n erlassen.
3.7.3	neue Zi	ffer				3.7.3	(AB-EB Die ISB I lässigen I wendung senbahnv Die EVU	egen die zulä Längen der Zi der Bremsbe erordnung (A regeln in ihr	issigen lige für owertung AB -EBV	Höchstgeschwindigkeiten und die höchstzudie einzelnen Zug- und Bremsreihen bei Angemäss Ausführungsbestimmungen zur Ei-V, SR 742.141.11) zu Art. 52 fest. riebsvorschriften gemäss den Vorgaben der reihen für die von ihnen eingesetzten Fahr-
3.7.4	bisherige	e Ziffer 3.7.3	3			3.7.4		che Einsch	ränku	ngen
	3.7.3	Zusätzli	che Einsch	ıränku	ngen					

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 41 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Zusätzlich sind Geschwindigkeitsverminderungen insbesondere bei aussergewöhnlichen Sendungen gemäss Beförderungsplan zu berücksichtigen. Bei indirekt geführten Zügen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Besteht zwischen dem indirekt führenden Mitarbeiter an der Spitze des Zuges und dem Lokführer eine Funkverbindung, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h.		Zusätzlich sind Geschwindigkeitsverminderungen insbesondere bei aussergewöhnlichen Sendungen gemäss Beförderungsplan zu berücksichtigen. Bei indirekt geführten Zügen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Besteht zwischen der indirekt führenden Person an der Spitze des Zuges und dem LF eine fernmündliche Verbindung, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h.
3.7.5	bisheriş	ge Ziffer 3.7.4	3.7.5	Interoperable Bezeichnungen und Werte der Zugdateneingaben
4.2	4.2	Umfang der Zuguntersuchung	4.2	(unverändert) Umfang der Zuguntersuchung
		Technische Zuguntersuchung: Der Zugvorbereiter hat sicherzustellen, dass — die Lauffähigkeit und Betriebssicherheit gewährleistet sind — die Seitentüren und andere Verschlüsse an Wagen und Behältern geschlossen und gesichert sind — die Güterwagen vorschriftsgemäss beladen und die Ladeeinheiten und die Behälter gesichert sind. Die technische Zuguntersuchung ist an jedem einzelnen Fahrzeug mindestens einmal pro Tag und bei Güterwagen zusätzlich nach Änderungen der Beladung durchzuführen. Betriebliche Zuguntersuchung: Der Zugvorbereiter hat sicherzustellen, dass — der Zug vorschriftsmässig formiert ist — die Fahrzeuge richtig gekuppelt sind — funktionstüchtige Bremsen in vorgeschriebener Art und Anzahl vorhanden und verteilt sowie die Umstellvorrichtungen richtig gestellt sind — genügend von der Wirkung der automatischen Bremse unabhängige Bremsmittel zum Sicherstellen der Mindestfesthaltekraft vorhanden sind		Technische Zuguntersuchung: Der ZVB hat sicherzustellen, dass — die Lauffähigkeit und Betriebssicherheit gewährleistet sind — die Seitentüren und andere Verschlüsse an Wagen und Behältern geschlossen und gesichert sind — die Güterwagen vorschriftsgemäss beladen und die Ladeeinheiten und die Behälter gesichert sind. Die technische Zuguntersuchung ist an jedem einzelnen Fahrzeug mindestens einmal pro Tag und bei Güterwagen zusätzlich nach Änderungen der Beladung durchzuführen. Betriebliche Zuguntersuchung: Der ZVB hat sicherzustellen, dass — der Zug vorschriftsmässig formiert ist — die Fahrzeuge richtig gekuppelt sind — funktionstüchtige Bremsen in vorgeschriebener Art und Anzahl vorhanden und verteilt sowie die Umstellvorrichtungen richtig gestellt sind — genügend von der Wirkung der automatischen Bremse unabhängige Bremsmittel zum Sicherstellen der Mindestfesthaltekraft vorhanden sind
		 wo möglich die automatische Türschliessung ordnungsgemäss funktioniert 		 bei Zahnradfahrzeugen genügend nicht erschöpfbare Bremsmittel zur Sicherung von stillstehenden Fahrzeugen vorhanden sind

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 42 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		 der Zug mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen, Kennzeichnungen und Signalmitteln versehen ist 		 wo möglich die automatische Türschliessung ordnungsgemäss funktioniert
		 die Bremsprobe durchgeführt ist. 		 der Zug mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen, Kennzeichnungen und Signalmitteln versehen ist
		Die betriebliche Zuguntersuchung ist mindestens einmal pro Tag, bei jedem neu gebildeten Zug und bei Änderungen unterwegs durchzuführen.		 die Bremsprobe durchgeführt ist.
				Die betriebliche Zuguntersuchung ist mindestens einmal pro Tag, bei jedem neu gebildeten Zug und bei Änderungen unterwegs durchzuführen.
4.3	4.3	Bremsprobe	4.3	Bremsprobe
		Vor der Abfahrt im Ausgangsbahnhof, bei Veränderung der Zusammen- setzung, nach einem Fahrrichtungswechsel oder nach der Inbetriebnahme eines abgestellten Zuges muss eine Bremsprobe durchgeführt werden. Diese ist vom gleichen Führerstand aus vorzunehmen, von dem aus die Bremse während der Fahrt bedient wird.		Vor der Abfahrt im Ausgangsbahnhof, bei Veränderung der Zusammen- setzung, nach einem Fahrrichtungswechsel oder nach der Inbetriebnahme eines abgestellten Zuges muss eine Bremsprobe durchgeführt werden. Diese ist vom gleichen Führerstand aus vorzunehmen, von dem aus die Bremse während der Fahrt bedient wird.
		Bei der Bremsprobe sind die Bremssysteme zu prüfen, deren Bremsgewichte bei der Berechnung der Bremsreihe und des Teilbremsverhältnisses angerechnet werden.		Bei der Bremsprobe sind die Bremssysteme zu prüfen, deren Bremsgewichte bei der Berechnung der Bremsreihe und des Teilbremsverhältnisses angerechnet werden.
				Bei Zahnradfahrzeugen sind die Bremssysteme gemäss den Vorgaben der EVU zu prüfen.
4.3.1	4.3.1	Durchführung der Bremsprobe	4.3.1	Durchführung der Bremsprobe
		Vor Beginn der Bremsprobe		Vor Beginn der Bremsprobe
		 müssen die Bremsapparate betriebsbereit sein 		 müssen die Bremsapparate betriebsbereit sein
		 muss die Luftbremse gelöst sein. Dies ist an einem beliebigen Wagen zu prüfen 		 muss die Luftbremse gelöst sein. Dies ist an einem beliebigen Wagen zu prüfen
		 müssen Feststellbremsen gelöst sein. Davon ausgenommen sind Feststellbremsen, welche zum Sichern gegen Entlaufen benötigt werden 		 müssen Feststellbremsen gelöst sein. Davon ausgenommen sind Feststellbremsen, welche zum Sichern gegen Entlaufen benötigt werden
		 müssen die Bremsapparate auf deren Dichtigkeit geprüft werden. 		 müssen die Bremsapparate auf deren Dichtigkeit geprüft werden.
		Die Bremsprobe ist in folgender Reihenfolge an allen Fahrzeugen, bei denen eine Bremsprobe vorzunehmen ist, auszuführen:		Die Bremsprobe ist in folgender Reihenfolge an allen Fahrzeugen, bei denen eine Bremsprobe vorzunehmen ist, auszuführen:
		 eine Betriebsbremsung ausführen 		 eine Betriebsbremsung ausführen
	1	 pr üfen, ob die Bremsen aller zu kontrollierenden Fahrzeuge 		- prüfen, ob die Bremsen aller zu kontrollierenden Fahrzeuge
		gebremst sind		gebremst sind
				gebremst sind – die Bremsen lösen
		gebremst sind		-

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 43 von 57

R / Ziffer	bisher	neu
	 an den Fahrzeugen selbst (Bremssohlen aller Achsen, Meldefenster) bzw. 	 an den Fahrzeugen selbst (Bremssohlen aller Achsen, Bremszustandsanzeige) oder
	 an den Bremszylinder-Manometern der bedienten Triebfahrzeuge und Steuerwagen (z.B. beim Kuppeln einer Schiebelok oder bei der Vereinigung von Pendelzugeinheiten). 	 an den Bremszylinder-Manometern der bedienten Triebfahrzeuge und Steuerwagen (z.B. beim Kuppeln einer Schiebelok oder bei der Vereinigung von Pendelzugeinheiten).
	Müssen zum Lösen während der Bremsprobe Auslöseventile betätigt werden, ist die Bremsprobe an den betreffenden Fahrzeugen zu wiederholen.	Müssen zum Lösen während der Bremsprobe Auslöseventile betätigt werden, ist die Bremsprobe an den betreffenden Fahrzeugen zu wiederholen.
	Wenn während der Bremsprobe Vorgänge beobachtet werden, die auf Un- regelmässigkeiten schliessen lassen, ist die Bremsprobe zu wiederholen.	Wenn während der Bremsprobe Vorgänge beobachtet werden, die auf Unregelmässigkeiten schliessen lassen, ist die Bremsprobe zu wiederholen.
	Bei in den Ausführungsbestimmungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens aufgeführtem Rollmaterial kann die Bremsprobe vom Führerstand aus durchgeführt werden. In diesem Fall müssen alle Fahrzeuge mit einer geeigneten Meldeeinrichtung ausgerüstet sein.	Bei in den Ausführungsbestimmungen des EVU aufgeführtem Rollmaterial kann die Bremsprobe vom Führerstand aus durchgeführt werden. In diesem Fall müssen alle Fahrzeuge mit einer geeigneten Meldeeinrichtung ausgerüstet sein.
	Für Fahrzeuge mit Vakuumbremse sind zusätzlich die Bestimmungen in der Anlage 1 zu beachten.	Für Fahrzeuge mit Vakuumbremse sind zusätzlich die Bestimmungen in der Anlage 1 zu beachten.
Anlage 1 Ziff. 2.2	2.2 Zusatzbremsprobe	2.2 Zusatzbremsprobe
	Nach dem Umstellen eines Lastwechsels ist die Bremse am betreffenden Wagen zu prüfen. Die Zusatzbremsprobe ist in folgender Reihenfolge an sämtlichen zu prüfenden Fahrzeugen auszuführen: eine Schnellbremsung ausführen prüfen, ob alle zu kontrollierenden Fahrzeuge gebremst sind die Bremsen lösen wenn das letzte Fahrzeug geprüft werden muss, ist durch kurzes Öffnen eines Bremsschlauchs zu prüfen, ob Luft eingesogen wird prüfen, ob die Bremsen aller Fahrzeuge gelöst sind.	 eine Schnellbremsung ausführen prüfen, ob alle zu prüfenden Fahrzeuge gebremst sind die Bremsen lösen wenn das letzte Fahrzeug geprüft werden muss, ist durch kurzes
000.0		
1.3.4	neue Ziffer	
1.0.4	neue Ziller	1.3.4 Zustimmung zur Fahrt auf Strecken ohne Hauptsignale
		Die Zustimmung zur Fahrt wird dem LF wie folgt erteilt:
		mittels Fahrplans odermittels Fahrordnung oder

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 44 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
				 mittels Befehls für Kreuzung und Überholung oder mündlich oder fernmündlich quittungspflichtig durch den FDL.
				Die ISB haben in ihren Betriebsvorschriften das Vorgehen zur Erteilung, die Gültigkeit und die Bedingungen für die Rücknahme der Zustimmung zur Fahrt unter Berücksichtigung der bestehenden Vorgaben bezüglich dem spätesten Halteort zu regeln.
2.4.2	2.4.2	Geschwindigkeitsschwelle innerhalb eines Bereichs mit Führerstandsignalisierung	2.4.2	Geschwindigkeitsschwelle innerhalb eines Bereichs mit FSS
		Es gilt die durch die Führerstandsignalisierung angezeigte und überwachte		Es gilt die durch die FSS angezeigte und überwachte Geschwindigkeit.
		Geschwindigkeit.		Wenn bei einem Wechsel in die Betriebsarten «On Sight» oder «Full Su- pervision» auf dem DMI zusätzlich eine Textmeldung angezeigt wird, wel-
		Bei einer Geschwindigkeitserhöhung in der Betriebsart «Full Supervision» wird das Zugende durch das System mitberücksichtigt.		che auf die Einfahrt in die entsprechende Betriebsart hinweist (z.B. «Aufnahme in Mode Full Supervision», «Einfahrt in OS», «Entering FS»), ist
		Bei einem Wechsel		der LF für die Einhaltung der bisherigen für das Zugende zulässigen Geschwindigkeit verantwortlich.
		 aus den Betriebsarten «Staff Responsible» oder «On Sight» in die Betriebsart «Full Supervision», 		senwindigkeit verantworthen.
		 aus der Betriebsart «Staff Responsible» in die Betriebsart «On Sight», wenn die rückliegende zulässige Geschwindigkeit weniger als 40 km/h beträgt, 		
		darf der Lokführer erst auf die am DMI angezeigte Höchstgeschwindigkeit beschleunigen, nachdem das Zugende am ETCS Haltsignal oder ETCS Standortsignal vorbeigefahren ist.		
300.7				
Anlage 1				
3.2	3.2	Zugfahrten in Teilüberwachung	3.2	Fahrten in Teilüberwachung
		Abhängig von der Betriebsart mit Teilüberwachung werden		Abhängig von der Betriebsart mit Teilüberwachung werden
		 die Einhaltung der entsprechenden Höchstgeschwindigkeit 		 die Einhaltung der entsprechenden Höchstgeschwindigkeit
		 die überwachte Distanz 		 die überwachte Distanz
		 das Ende der CAB-Fahrerlaubnis 		das EOA
		oder einzelne Elemente davon durch die ETCS-Fahrzeugausrüstung berechnet und überwacht, sowie auf dem DMI angezeigt.		oder einzelne Elemente davon durch die ETCS-Fahrzeugausrüstung berechnet und überwacht, sowie auf dem DMI angezeigt.
5.1	5.1	Inbetriebnahme der ETCS-Fahrzeugausrüstung	5.1	Inbetriebnahme der ETCS-Fahrzeugausrüstung
		Wenn der Lokführer von der ETCS-Fahrzeugausrüstung dazu aufgefordert wird, muss er am DMI seine Identifizierung, den Level, die		Wenn der LF von der ETCS-Fahrzeugausrüstung dazu aufgefordert wird, muss der LF am DMI seine Identifizierung, den Level, die Identifizierung

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 45 von 57

R / Ziffer		bisher	neu			
		Identifizierung des Funknetzes und die Identifizierung der Streckenzentrale entweder eingeben, erneut eingeben oder bestätigen.		des Datenfunknetzes und die Identifizierung des RBC entweder eingeben, erneut eingeben oder bestätigen.		
300.8						
300.9						
2.4.1	2.4.1	Zustimmung bei Zügen	2.4.1	Zustimmung bei Zügen		
		 Die Zustimmung wird wie folgt erteilt: mit Fahrtstellung des Hauptsignals oder mit Fahrtstellung des Hauptsignals durch eine Notbedienung oder mit dem Hauptsignal gestörte Bahnübergangsanlage oder mit dem Hilfssignal oder mit dem protokollpflichtigen Befehl 1, 2 oder 7 oder im Bereich der Führerstandsignalisierung mittels der entsprechenden Betriebsart. 		Die Zustimmung wird wie folgt erteilt: — mit Fahrtstellung des Hauptsignals oder — mit Fahrtstellung des Hauptsignals durch eine Notbedienung oder — mit dem Hauptsignal gestörte Bahnübergangsanlage oder — mit dem Hilfssignal oder — mit dem protokollpflichtigen Befehl 1, 2 oder 7 oder — im Bereich der FSS mittels der entsprechenden Betriebsart — auf Strecken ohne Hauptsignale ist das Vorgehen durch die ISB festzulegen		
3.6	3.6	Unklares Signalbild am Zwergsignal	3.6	Unklares Signalbild am Zwergsignal		
		Stellt der Lokführer bzw. der Rangierleiter in der Fahrstrasse ein nicht oder nur mit einer der beiden unteren Lampen beleuchtetes Zwergsignal fest und wurde er darüber nicht verständigt, hat er den Zug bzw. die Rangierbewegung anzuhalten und mit dem zuständigen Fahrdienstleiter Kontakt aufzunehmen. Dieser sichert den Fahrweg soweit als möglich und erteilt dem Lokführer bzw. dem Rangierleiter quittungspflichtig die Zustimmung zur Weiterfahrt. Leuchtet an einem Zwergsignal nur die obere Lampe, ist das Signalbild als <i>Fahrt mit Vorsicht</i> zu betrachten. Kann der Fahrdienstleiter feststellen, welches Zwergsignal gestört ist, hat er den Lokführer bzw. den Rangierleiter quittungspflichtig darüber zu verständigen.		Stellt der LF bzw. der RL in der Fahrstrasse ein nicht oder nur mit einer der beiden unteren Lampen beleuchtetes Zwergsignal fest und wurde der LF darüber nicht verständigt, hat der LF den Zug bzw. die Rangierbewegung anzuhalten und mit dem zuständigen FDL Kontakt aufzunehmen. Der FDL erteilt dem LF bzw. dem RL quittungspflichtig die Zustimmung zur Weiterfahrt. Leuchtet an einem Zwergsignal nur die obere Lampe, ist das Signalbild als <i>Fahrt mit Vorsicht</i> zu betrachten. Kann der FDL feststellen, welches Zwergsignal gestört ist, hat der FDL den LF bzw. den RL quittungspflichtig darüber zu verständigen.		
3.9	3.9	Unklares Signalbild am ETCS Rangiersignal	3.9	Unklares Signalbild am ETCS Rangiersignal		
		Stellt der Lokführer einer Rangierfahrt bzw. der Rangierleiter ein nicht oder nur mit einer der beiden unteren Lampen beleuchtetes ETCS Rangiersignal fest und wurde er darüber nicht verständigt, hat er die Rangierbewegung anzuhalten und mit dem zuständigen Fahrdienstleiter Kontakt aufzunehmen.		Stellt der RL oder der LF einer Rangierfahrt ein nicht oder nur mit einer der beiden unteren Lampen beleuchtetes ETCS Rangiersignal fest und erfolgte darüber keine Verständigung, ist die Rangierbewegung anzuhalten. Der RL hat mit dem zuständigen FDL Kontakt aufzunehmen.		

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 46 von 57

R / Ziffer		bisher		neu		
	Dieser erteilt dem Lokführer bzw. dem Rangierleiter quittungspflichtig die Zustimmung zur Weiterfahrt.			Der FDL erteilt dem LF bzw. dem-RL quittungspflichtig die Zustimmung zur Weiterfahrt.		
		Leuchtet an einem ETCS Rangiersignal nur die obere Lampe, ist das Signalbild als <i>Fahrt mit Vorsicht</i> zu betrachten.		Leuchtet an einem ETCS Rangiersignal nur die obere Lampe, ist das Signalbild als <i>Fahrt mit Vorsicht</i> zu betrachten.		
		Kann der Fahrdienstleiter feststellen, welches ETCS Rangiersignal gestört ist, hat er den Rangierleiter quittungspflichtig darüber zu verständigen.		Kann der FDL feststellen, welches ETCS Rangiersignal gestört ist, hat der FDL den RL quittungspflichtig darüber zu verständigen.		
4.6.2	4.6.2	Weiche aufgeschnitten	4.6.2	Weiche aufgeschnitten		
		Wurde eine Weiche aufgeschnitten, sind gefährdete Fahrten sofort aufzuhalten und die Beteiligten sind umgehend zu verständigen. Die Weiche ist zu sichern und muss von der Wurzel Richtung Spitze freigelegt werden. Die Weiche ist auf mechanische Schäden zu kontrollieren.		Wurde eine Weiche aufgeschnitten, sind gefährdete Fahrten sofort aufzuhalten und die Beteiligten sind umgehend zu verständigen. Die Weiche ist zu sichern und muss von der Wurzel Richtung Spitze freigelegt werden. Die Weiche ist auf mechanische Schäden zu kontrollieren.		
				Wurde eine Zahnstangenweiche aufgeschnitten, ist sofort anzuhalten und die Weiche zu sichern. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Weisungen des zuständigen technischen Dienstes.		
5.3	5.3	Vorbeifahrt am Ende der CAB-Fahrerlaubnis	5.3	Vorbeifahrt am EOA		
		Liegt keine CAB-Fahrerlaubnis vor, erfolgt die Vorbeifahrt am Ende der CAB-Fahrerlaubnis gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Wird dem Lokführer durch das System die Betriebsart «Staff Responsible» angeboten, ist gemäss den Bestimmungen «Startende Züge im Bereich der Führerstandsignalisierung in der Betriebsart [Staff Responsible]» vorzugehen.		Liegt keine CAB-Fahrerlaubnis vor, erfolgt die Vorbeifahrt am EOA gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.		
5.4	5.4.1	Weiterfahrt als Zug	5.4.1	Weiterfahrt als Zug		
		Der Lokführer hat die Taste «Start» zu betätigten. Liegt keine CAB-Fahrerlaubnis vor, ist gemäss den Bestimmungen «Startende Züge im Bereich der Führerstandsignalisierung in der Betriebsart [Staff Responsible]» vorzugehen. Der Fahrdienstleiter erteilt dem Lokführer protokollpflichtig mit dem <i>Befehl 2</i> die Zustimmung, die Fahrt in der Betriebsart «Staff Responsible» zu starten.		Der FDL hat zusätzlich zur Zugfahrstrasse bis zum nächsten ETCS Haltsignal mindestens eine weitere Zugfahrstrasse bis zum übernächsten ETCS Haltsignal bzw. ersten Hauptsignal einzustellen. Danach erteilt der FDL dem LF protokollpflichtig mit dem Befehl 2 die Zustimmung zur Weiterfahrt nach der Betriebsart «Post Trip».		
				Der LF hat die Taste «Start» zu betätigten. Liegt keine CAB-Fahrerlaubnis vor, gilt, nach dem Wechsel der ETCS-Fahrzeugausrüstung in die Betriebsart «Staff Responsible», die Zustimmung zur Weiterfahrt bis zum nächsten ETCS Haltsignal bzw. ersten Hauptsignal.		
				Liegt am nächsten ETCS Haltsignal keine CAB-Fahrerlaubnis vor, ist gemäss den Bestimmungen «Vorbeifahrt am EOA» vorzugehen.		
10.3	10.3	Ausfall der Zugbeeinflussung auf dem Spitzenfahrzeug	10.3	Ausfall der Zugbeeinflussung auf dem Spitzenfahrzeug auf Adhäsionsstrecken		
		Versagt auf einer Adhäsionsstrecke auf dem Spitzenfahrzeug die Zugbe- einflussung, hat der Lokführer bei der ersten Gelegenheit einen zusätzli- chen Lokführer in den Führerstand anzufordern.		Sofern keine Notwendigkeit besteht, sind Fahrzeuge mit Störungen an der Zugbeeinflussung nicht als Spitzenfahrzeug einzusetzen.		

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 47 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Solange kein zusätzlicher Lokführer im Führerstand anwesend ist, darf mit höchstens 80 km/h gefahren werden.		Es dürfen keine Fahrzeuge mit Störungen an der Zugbeeinflussung aus der Instandhaltung eingesetzt werden.
		Bahnübergangsanlagen, welche nur durch Zugbeeinflussung überwacht werden, sind als gestört zu betrachten.		Versagt auf dem Spitzenfahrzeug die Zugbeeinflussung, hat der LF bei der ersten Gelegenheit zusätzlich-einen LF oder entsprechend geprüftes Personal in den Führerstand anzufordern.
		Das Fahrzeug darf als Spitzenfahrzeug höchstens 12 Stunden mit einer defekten Zugbeeinflussung verkehren.		Mit einem zusätzlichen LF oder entsprechend geprüftem Personal im Führerstand darf mit höchstens 80 km/h gefahren werden.
				Solange kein zusätzlicher LF oder entsprechend geprüftes Personal im Führerstand anwesend ist, darf mit höchstens 40 km/h gefahren werden.
				Bahnübergangsanlagen, welche nur durch Zugbeeinflussung überwacht werden, sind als gestört zu betrachten.
				Das Fahrzeug darf höchstens 6 Stunden ab Störungsbeginn als Spitzenfahrzeug mit einer defekten Zugbeeinflussung in Betrieb sein.
				Fahrten direkt zum Instandhaltungsstandort sind auch nach 6 Stunden zulässig, unter der Bedingung, dass mit einem zusätzlichen LF oder entsprechend geprüftem Personal und mit höchstens 80 km/h gefahren wird.
10.4	10.4	Ausfall der Sicherheitssteuerung auf dem Spitzenfahrzeug Versagt auf einer Adhäsionsstrecke auf dem Spitzenfahrzeug die Sicher-	10.4	Ausfall der Sicherheitssteuerung auf dem Spitzenfahrzeug <mark>auf Adhäsionsstrecken</mark>
		heitssteuerung, hat der Lokführer bei der ersten Gelegenheit zusätzlich einen Mitarbeiter in den Führerstand anzufordern. Er instruiert diesen Mitarbeiter, wie der Zug im Notfall anzuhalten ist. Solange kein zusätzlicher Mitarbeiter im Führerstand anwesend ist, darf mit defekter Sicherheits-		Sofern keine Notwendigkeit besteht, sind Fahrzeuge mit Störungen an der Sicherheitssteuerung nicht als Spitzenfahrzeug einzusetzen. Es dürfen keine Fahrzeuge mit Störungen an der Sicherheitssteuerung aus der Instandhaltung eingesetzt werden.
		steuerung höchstens 60 km/h gefahren werden. Das Fahrzeug darf als Spitzenfahrzeug höchstens 12 Stunden mit einer defekten Sicherheitssteuerung verkehren.		Versagt auf dem Spitzenfahrzeug die Sicherheitssteuerung, hat der LF bei der ersten Gelegenheit eine zusätzliche Person eines EBU in den Führerstand anzufordern. Der LF instruiert diese Person, wie der Zug im Notfall anzuhalten ist. Solange keine zusätzliche Person eines EBU im Führerstand anwesend ist, darf mit defekter Sicherheitssteuerung höchstens 60 km/h gefahren werden.
				Das Fahrzeug darf höchstens 6 Stunden ab Störungsbeginn als Spitzen- fahrzeug mit einer defekten Sicherheitssteuerung verkehren.
				Fahrten direkt zum Instandhaltungsstandort sind auch nach 6 Stunden zulässig, unter der Bedingung, dass zusätzlich eine instruierte Person eines EBU im Führerstand anwesend ist, die den Zug im Notfall anhalten kann.
10.5	10.5	Ausfall einer Sicherheitseinrichtung auf einer Zahnstangenstrecke	10.5	Ausfall einer Sicherheitseinrichtung auf einer Zahnstangenstrecke

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 48 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Versagt auf einer Zahnstangenstrecke eine Sicherheitseinrichtung, ist gegebenenfalls sofort anzuhalten und nach den Vorgaben des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu verfahren.		Versagt auf einer Zahnstangenstrecke eine Sicherheitseinrichtung, hat der LF gegebenenfalls sofort anzuhalten und zu prüfen, ob die Störung behoben werden kann. Funktioniert die Sicherheitseinrichtung wieder, darf der Betrieb fortgesetzt werden
				Fällt die Sicherheitseinrichtung weiterhin aus und kann die Störung nicht behoben werden, darf der LF die Fahrt mit der Hälfte der für die Fahrt und die Strecke zulässigen Geschwindigkeit fortsetzen. Reisende sind beim nächstgelegenen geeigneten Ort zu evakuieren. Die Fahrt mit ausgefallener Sicherheitseinrichtung darf höchstens bis zum nächsten Ort fortgesetzt werden, wo der technische Dienst das Fahrzeug untersuchen oder reparieren kann.
				Funktioniert ein Teil einer Sicherheitseinrichtung bei redundanten Systemen weiterhin, darf der LF die Fahrt mit normaler Geschwindigkeit bis zum nächsten Ort fortsetzen, wo der technische Dienst das Fahrzeug untersuchen oder reparieren kann.
				Im Weiteren ist nach den Vorgaben der EVU zu verfahren.
11.3.4	11.3.4	Ausfall der Stirnlampen	11.3.4	Vollständiger Ausfall der Frontscheinwerfer
		Die vorgeschriebene Signalisierung am Zug ist bei Ausfall der Stirnbeleuchtung mit anderen Mitteln soweit möglich wiederherzustellen. Kann der Zug nur schlecht erkannt werden, ist nötigenfalls die Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen angemessen zu reduzieren. Wenn nachts, auf Strecken mit Tunnels oder bei schlechten Sichtverhältnissen nicht mindestens eine Lampe brennt, darf nicht weitergefahren werden. Nach Information des Fahrdienstleiters darf der		Ist der LF nicht in der Lage, Scheinwerfer an der Zugspitze zum Leuchten zu bringen, so gilt Folgendes: - Bei guten Sichtverhältnissen Der LF meldet den Ausfall dem FDL. Der Zug fährt mit maximal zulässiger Geschwindigkeit an die nächstgelegene Stelle, an der der Frontscheinwerfer instandgesetzt/ausgetauscht oder das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt werden kann. Dabei betätigt
		Abschnitt freigelegt werden.		 der LF falls notwendig oder entsprechend den Anweisungen des FDL die Lokpfeife. Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen Der LF meldet den Ausfall dem FDL. Mit einem an der Zugspitze angebrachten Handscheinwerfer mit weißem Licht darf der Zug an die nächstgelegene Stelle gefahren werden, an der der Frontscheinwerfer instandgesetzt/ausgetauscht oder das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt werden kann. Kann der Zug nur schlecht erkannt werden, ist nötigenfalls die Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen angemessen zu reduzieren.
				Ist kein Handscheinwerfer vorhanden, so darf der Zug die Fahrt nicht fortsetzen, es sei denn, der FDL erteilt entsprechende An- weisungen zur Fortsetzung der Fahrt bis an die nächstgelegene geeignete Stelle, an der die Strecke freigemacht werden kann.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 49 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
				Dabei betätigt der LF falls notwendig oder entsprechend den Anweisungen des FDL die Lokpfeife.
11.3.5	11.3.5	Lokpfeife unbrauchbar	11.3.5	Ausfall der Lokpfeife
		Ist die Lokpfeife unbrauchbar, hat der Lokführer mit <i>Fahrt auf Sicht</i> weiterzufahren.		Bei einem Ausfall der Lokpfeife hat der LF den FDL über den Ausfall zu informieren. Bei einem Defekt der Lokpfeife darf der Zug die maximal zulässige Geschwindigkeit nicht überschreiten und muss an die nächstgelegene Stelle fahren, an der die Lokpfeife instandgesetzt oder das betroffene Fahrzeug ausgetauscht werden kann. Der LF muss zum Anhalten des Zuges vor Bahnübergängen bereit sein, an denen die Lokpfeife betätigt werden muss, und darf die Fahrt nur dann fortsetzen, wenn der Bahnübergang gefahrlos befahren werden kann. Betrifft der Defekt ein Mehrklang-Warnsignal und ist noch mindestens einer der Töne funktionstüchtig, so darf die Zugfahrt normal fortgesetzt werden.
11.3.6	11.3.6	Zugschluss nicht korrekt gekennzeichnet	11.3.6	Ausfall des Zugschlusssignals
		Fehlt das Zugschlusssignal, ist die Vollständigkeit des Zuges abzuklären und die nachfolgenden Bahnhöfe sind bis zum Ersatz des Signals unter genauer Beschreibung des letzten Fahrzeuges bzw. der letzten Fahrzeuggruppe quittungspflichtig zu verständigen. Wird auf Strecken mit Handrückmeldung oder auf Strecken ohne Block bei Nacht ein unbeleuchtetes Zugschlusssignal festgestellt, hat der Fahrdienstleiter die folgenden Bahnhöfe quittungspflichtig zu verständigen.		Stellt der FDL einen vollständigen Ausfall des Zugschlusssignals fest, so hat der FDL Vorkehrungen zu treffen, um den Zug an einer geeigneten Stelle anzuhalten und den LF zu informieren. Der LF kontrolliert daraufhin die Zugvollständigkeit und setzt das Zugschlusssignal gegebenenfalls instand oder tauscht es aus. Der LF informiert den FDL, wenn der Zug zur Weiterfahrt bereit ist. Andernfalls, wenn keine Instandsetzung möglich ist, darf die Zugfahrt nicht fortgesetzt werden, sofern der FDL und der LF keine Sonderregelung vereinbaren. Wird auf Strecken mit Handrückmeldung oder auf Strecken ohne Block bei Nacht ein unbeleuchtetes Zugschlusssignal festgestellt, hat der FDL die folgenden Bahnhöfe quittungspflichtig zu verständigen.
12.3.6	neue Zi	ffer	12.3.6	Zahnradfahrzeuge
				Für die Weiterfahrt nach einer Bremsstörung gelten für Zahnradfahrzeuge die Vorschriften der EVU.
14.7	14.7	Massnahmen zur Sicherung der Unfallsituation	14.7	Massnahmen zur Sicherung der Unfallsituation
		Die notwendigen Sicherungs- und Rettungsarbeiten sind unverzüglich einzuleiten. An der Unfallsituation dürfen sonst keine Veränderungen vorgenommen werden. Dadurch entstehende Änderungen sind zu dokumentieren. Die ursprüngliche Lage der Opfer, der Fahrzeuge und von Gegenständen sind deutlich zu kennzeichnen.		Die notwendigen Sicherungs- und Rettungsarbeiten sind unverzüglich einzuleiten. An der Unfallsituation dürfen sonst keine Veränderungen vorgenommen werden. Dadurch entstehende Änderungen sind zu dokumentieren. Die ursprüngliche Lage der Opfer, der Fahrzeuge und von Gegenständen sind deutlich zu kennzeichnen.
		Tote dürfen nur mit dem Einverständnis der Strafverfolgungsbehörde geborgen werden.		Tote dürfen nur mit dem Einverständnis der Strafverfolgungsbehörde geborgen werden.
		Daten (z.B. Geschwindigkeitsaufzeichnungen, protokollpflichtige Befehle), Gespräche (z.B. Funkaufzeichnungen) und Funktionszustände der Sicherungseinrichtungen, die der Klärung der Ursachen und Umstände des		Daten (z.B. Geschwindigkeitsaufzeichnungen, Gesprächsaufzeichnungen, protokollpflichtige Befehle) und Funktionszustände der Sicherungseinrichtungen, die der Klärung der Ursachen und Umstände des Ereignisses

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 50 von 57

R / Ziffer	bisher	neu											
	Ereignisses dienen könnten, sind von den Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen zuhanden der Untersuchungsinstanz zu sichern und während mindestens sechs Monaten aufzubewahren.	dienen könnten, sind von den Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen zuhanden der Untersuchungsinstanz zu sichern und während mindestens sechs Monaten aufzubewahren.											
	Die Namen und Adressen von Personen, die sachdienliche Hinweise zum Ablauf des Ereignisses geben könnten, sind festzuhalten.	Die Namen und Adressen von Personen, die sachdienliche Hinweise zum Ablauf des Ereignisses geben könnten, sind festzuhalten.											
	Sobald die Strafverfolgungsbehörde auf der Unfallstelle eintrifft, entscheidet sie über die Art und den Umfang der Sicherungsmassnahmen und die Bewachung.	Sobald die Strafverfolgungsbehörde auf der Unfallstelle eintrifft, entscheidet sie über die Art und den Umfang der Sicherungsmassnahmen und die Bewachung.											
300.10													
3.2	3.2 Auflistung Formulare der zweiten Kategorie Schweizerische Eisenbahnen Chemins de fer suisses Ferrovie svizzere Fahrordnung für Rangierbewegungen auf die Strecke Marche pour mouvements de manœuvre en pleine voie Orario di marcia per movimenti di manovra sulla tratta	3.2 Auflistung Formulare der zweiten Kategorie Schweizerische Eisenbahnen Chemins de fer suisses Ferrovie svizzere Fahrordnung für Rangierbewegungen auf die Strecke Marche pour mouvements de manœuvre en pleine voie Orario di marcia per movimenti di manovra sulla tratta											
	Datum verkehrt Rangierbewegung Date circule mouvement de manœuvre Data circola movimento di manovra	Datum verkehrt Rangierbewegung Date circule mouvement de manœuvre Data circola movimento di manovra											
	R von bis Reihe de à Cat. % da a Cat.	R de de da Cat. % Cat.											
	Anhängelast: Länge Gewicht Bremsgewicht Charge remorquée: V. max. km/h Longueur A m Poids Poids frein t Peso rimorchiato: Lungh. t Peso freno Peso	Anhängelast: Länge Gewicht Bremsgewicht Charge remorquée: v. max. km/h Longueur A m Poids Poids frein t Peso rimorchiato: Lungh. t Peso freno Peso											
	mit comprenant con	mit comprenant con											
	Andere Bewegungen auf der Strecke / autres mouvements sur la pleine voie / altri movimenti sulla tratta	Andere Bewegungen auf der Strecke / autres mouvements sur la pleine voie / altri movimenti sulla tratta											
	von bis Reihe _ de à Cat. %	von bis Reihe de à Cat %											
	R de da a a Cat. % Anhängelast: Charge remorquée: V. max. km/h Longueur A m Poids Poids frein t Peso rimorchiato: Bremsgewicht Peso remorquée: V. max. km/h Longueur A m Poids Poids frein t Peso freno Peso	R da a Cat. Anhängelast: Charge remorquée: v. max. km/h Longueur A m Poids Poids frein t Peso rimorchiato: Lungh. t Peso freno Peso											
	mit comprenant con	mit comprenant con											
	Andere Bewegungen auf der Strecke / autres mouvements sur la pleine voie / altri movimenti sulla tratta	Andere Bewegungen auf der Strecke / autres mouvements sur la pleine voie / altri movimenti sulla tratta											
	Bahnhof Verkehrszeit nach Gleis pour la voie Stazione Ore di circolazione per il binario Osservazioni	Bahnhof Verkehrszeit nach Gleis pour la voie Observations Ore di circolazione per il binario Osservazioni											

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 51 von 57

D / 7:55		1.1.1.											
R / Ziffer		bisher							neu	1	T		
					,	-							
					,								
	Weitere Anordnungen				•	Weitere Anoro	dnungen						
	Autres dispositions Altre disposizioni					Autres dispos Altre disposiz	sitions						
	Funkkanal Canal radio	GSM/GSM-R				Kommunikatio							
	Canale radio	GSIW/GSIW-R				Canale di con							
	Bemerkungen Observations Osservazioni					Bemerkunger Observations Osservazioni	;						
	Schweizerische Eisenbahnen Chemins de fer suisses	Anzeige einer Gleis			Nr	Schw Chem	reizerische E nins de fer su	isenbahnen iisses	Anzeige einer				Nr
	Ferrovie svizzere	Annonce d'une inte			No		vie svizzere		Annonce d'un				No
		Avviso di uno sbar	ramento di bil	nario	No	-			Avviso di uno	sparramento	o di binario		No
	Strecke * Tronçon Tratta	Nr ** No No		km		Streck Tronç Tratta	con		Nr ** No No		km		
	Bahnhof Gare	Gleis Voie		km		Bahni Gare			Gleis Voie		km		
	Stazione	Binario	N			Stazio			Binario	N			
	wird gesperrt Am sera interdit Le sarà sbarrato II		Nacht Nuit Notte			sera ı	gesperrt interdit sbarrato	Am Le II		Nach Nuit Notte			
	zwischen Zügen Nr entre les trains No fra i treni No	und et e	von de dalle	Uhr bis heures à ore alle	Uhr heures ore	zwisch entre fra i tr	hen Zügen les trains reni	Nr No No	und et e	von de dalle	Uhr heures ore	bis à alle	Uhr heures ore
	Nr	und	von	Uhr bis	Uhr			Nr	und	von	Uhr	bis	Uhr
	No No	et e	de dalle	heures à alle	heures ore			No No	e	de dalle	heures ore	à alle	heures ore
	Nr No No	und et e	von de dalle	Uhr bis heures à ore alle	Uhr heures ore			Nr No No	und et	von de dalle	Uhr heures ore	bis à alle	Uhr heures ore
	Nr	und	von	Uhr bis	Uhr			Nr		von	Uhr	bis	Uhr
	No	et e	de dalle	heures à ore alle	heures ore			No No	et e	de dalle	heures ore	à alle	heures ore
	* Bei mehrspuriger Strecke Tronçon à plusieurs voies Tratta a più binari	Gleisabschnitt und km in Fahrrich Indiquer le tronçon et km dans le Indicare la sezione tratta e km ne	sens de la marche de	es trains				uriger Strecke lusieurs voies binari	Gleisabschnitt und km in Indiquer le tronçon et km Indicare la sezione tratta	dans le sens de la n	narche des trains		
	** Wechselbetrieb Tronçons banalisés Tratta banalizzata	Hunderter-Basisnummer angebe Indiquer la centaine du No de la Indicare il No di binario centinaia	voie (100, 200 etc.)				Wechselbet Tronçons ba Tratta banal	analisés	Hunderter-Basisnummer Indiquer la centaine du N Indicare il No di binario d	lo de la voie (100, 20	10 etc.)		
	Grund Motif Motivo					Grund Motif Motivo							
	Funkkanal Canal radio Canale radio	GSM/GSM-R				Canal	munikationsk I de commur Ie di comuni	nication					
	Ort, Datum Lieu, date Luogo, data	Sicherheitschef Chef de la sécurité Capo della sicurezz	a	Fahrdienstleiter Chef-circulation Capomovimento		Ort, D Lieu, d Luogo			Sicherheits Chef de la s Capo della	sécurité	Fahrdienst Chef-circu Capomovii	ation	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 52 von 57

R / Ziffer					bis	sher	,												neu						
		Bewilligung der Gleiss	perrung /	Autorisat	ion de l'i	interdic	ction de	e voie / Autorizzazione	allo sbarran	nento d	di bina	rio		Bewilligung	der Gleiss	perrung /	Autorisa	ation de	l'interdi	ction de vo	oie / Autorizzazione a	allo sbarra	amento	di bina	ırio
		Die Sperrung Nr L'interdiction No Lo sbarramento No			ist bew est aut è autor	orisée								Die Sperrunç L'interdiction Lo sbarrame	No				willigt utorisée orizzato						
		Die Sperrung Nr L'interdiction No Lo sbarramento No Änderungen Modifications Modifiche			est aut	orisée a	avec les	Änderungen bewilligt s modifications suivantes eguenti modifiche						Die Sperrung L'interdiction Lo sbarrame Änderungen Modifications Modifiche	No nto No			est a	utorisée	avec les mo	erungen bewilligt difications suivantes enti modifiche				
		Ort, Datum Lieu, date Luogo, data				Ch	hrdiens ef-circu pomovi	ılation	Sicherheitso Chef de la s Capo della s	écurité				Ort, Datum Lieu, date Luogo, data					CI	ahrdienstleite nef-circulation apomovimer	on	Sicherhei Chef de la Capo dell	a sécurit		
3.3	3.3	Auflistung For	rmula	re de	r drit	tten	Kat	tegorie					3.3	Auflistu	ng For	mulai	re dei	r drit	ten]	Katego	orie				
		Musterseite St	recke	entabe	elle									Musters	eite Sti	reckei	ntabe	lle							
		Signale der Block- und Spurwechselstellen, Pfeiftafeln usw.	Kilometr. der Bahr	. Massgeb n Gefälle	ende Steigung	Funk	kanall		R					Signale der Bloo und Spurwechse Pfeiftafeln usw.	k- elstellen,	Kilometr. der Bahn	Massgebe Gefälle	ende Steigung	Komn	nuni- kanal		R			
		km Name Bez.	km	%	%o	S		Bremsverhältnis in	%	135	105		Ŧ	km Name	Bez.	km	%o	%	S		Bremsverhältnis in %		135	105	4
			99,4	5	0	36		Altavile		125	120					99,4	5	0	36		Altavile		125	120	
			96,8	3	10			Wiler 								96,8	3	10			Wiler				
			95,8	0	10			Bernville I		105	100					95,8	0	10			Bernville		105	100	
			90,2	0	9			Filishofen		80	80					90,2	0	9		M	Filishofen		80	80	
			88,0	3	6			Grenzdorf		110	100					88,0	3	6		H	Grenzdorf		110	100	
			85,3	10	0	31		△ Bergdorf								85,3	10	0	31		△ Bergdorf				
			82,9	10	0			▽ Schönwei	ler							82,9	10	0			∇ Schönweile	r			
			80,7		0	52		◇ Oberhofe	n							80,7		0	52		Oberhofen				
			77,6	3				Frankwil		140	135					77,6	3				Frankwil		140	135	
			74,6	0	8			▲ B 1–3 Dietikofen								74,6	0	8			▲ B 1–3 Dietikofen				
			73,8	0	8	31		Falkenhof	80							73,8	0	8	31		Falkenhof	80			
			70,4	6	4			Thermoville								70,4	6	4			Thermoville				
			67,6	0	5			Burgweiler	140	130	120					67,6	0	5			Burgweiler	140	130	120	
				1	0			★ B km 62.6	125	80	80						1	0			★B km 62.6	125	80	80	
			50.0	0	2				00.00							50.0	0	2				00.00			
			58,6	0	5			Niederwald	80-90 125	125	120					58,6	0	5			Niederwald	80-90 125	125	120	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 53 von 57

R / Ziffer					bis	her											neu					
300.11 1.2	1.2	Ausbilde Erfahrur örtlicher kennt. – Instruier – Person e einer Ins	ade Beg ständig rechnis ang oon ng im n Verh te Personne e struktion	griffe v ge Pers nit sche E der Stu Umga ältnisse son elektrot on beg	2 0 0 0 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	ctrotection in land to the strotection in land to the zero ische e, gen	Weiche km 56.0 Dornbach K 100 Musterdorf K Ausf. 80 K 95-85 ↑ Montedato L Fusio Person Chnischer Grunda gleichwertige betrißereich der Elektrotecher in Elektrotecher in Elektrotecher in Kann und die Grundausbildung, die au umschriebene Tätten kann und die	iebsir chnik it und assna e aufg igkeit	lldung nterm (c), did die hhmer	y y y y y y y y y y y y y y y y y y y	Ziffer ent	47.2 Billig 45.1 Block 43.3 Deckungssignal 40.2 Sandbank 34.9 Weiche	87 R/S	53,3 46,2 36,8 32,0	12 9 12 14	2 0 0 3	57 36	Weiche km s Dornbach K 100 Musterdorf K Ausf. 8 K 95-85 ↑ Monteda	0	80 110 80	95	
300.12		v eman.	iisse ui	ild die	zu tre	riend	en Schutzmassnahmen	i Kelli	111.													
		-																				
2.5.2	2.5.2	ren, für die er die	berec nötige	htigt, d n Kenn	liejeni itnisse	igen S e erlar	trecken und Bahnhöfe gt hat. Zum Erlangen o der Richtung erforder	der K	ennt	-	2.5.2	die der LF	berech die nö	ntigt, d Stigen	iejenig Kennt	gen St nisse	reck erlar	e ken und Bahnhöfe zu ngt hat. Zum Erlang jeder Richtung erfo	n der	Kenn	; -	

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 54 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Möglichkeit einmal bei Dunkelheit. Wenn der Lokführer während drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Strecke oder einen Bahnhof nicht mehr befahren hat, sind seine Kenntnisse als ungenügend zu betrachten und aufzufrischen. Der Lokführer ist mitverantwortlich für die Sicherstellung seines Kenntnisstandes. Zum Auffrischen der Kenntnisse ist mindestens ein einmaliges Befahren in jeder Richtung erforderlich. Das Erwerben der Strecken- und Bahnhofkenntnisse kann bei einfachen oder speziellen Verhältnissen in Absprache mit dem Personal mit weniger als viermaligem Befahren in jeder Richtung oder mit anderen Mitteln erfolgen. Diese Abweichungen sind beim BAV zu beantragen. Der Lokführer ist berechtigt, ihm unvertraute Strecken und Bahnhöfe ohne Strecken- und Bahnhofkenntnisse zu befahren, wenn er dabei von einem streckenkundigen Lokführer pilotiert wird. Bei Betriebsstörungen ist es dem Lokführer erlaubt, ihm unvertraute Strecken und Bahnhöfe auf eigene Verantwortung zu befahren. Er muss aber im Besitze der nötigen Streckentabellen sein und die den Strecken und Bahnhöfen zugehörigen Ausführungsbestimmungen kennen und anwenden können. Die Fahrweise ist der gegebenen Situation anzupassen. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen geben die Strecken und Bahnhöfe bekannt, die bei ungenügenden Strecken- und Bahnhofkenntnissen nicht befahren werden dürfen.		Möglichkeit einmal bei Dunkelheit. Wenn der LF während drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Strecke oder einen Bahnhof nicht mehr befahren hat, sind die Kenntnisse als ungenügend zu betrachten und aufzufrischen. Der LF ist mitverantwortlich für die Sicherstellung des Kenntnisstandes. Zum Auffrischen der Kenntnisse ist mindestens ein einmaliges Befahren in jeder Richtung erforderlich. Als alternative Ausbildungsmethode können u. a. auch Videos eingesetzt werden, welche die Strecke oder den Bahnhof aus der Sicht des LF zeigen. Das Erwerben der Strecken- und Bahnhofkenntnisse kann bei einfachen oder speziellen Verhältnissen in Absprache mit dem Personal mit weniger als viermaligem Befahren in jeder Richtung oder mit anderen Mitteln erfolgen. Diese Abweichungen sind beim BAV zu beantragen. Der LF ist berechtigt, unvertraute Strecken und Bahnhöfe ohne Strecken- und Bahnhofkenntnisse zu befahren, wenn der LF dabei von einem streckenkundigen LF pilotiert wird. Bei Betriebsstörungen ist es dem LF erlaubt, unvertraute Strecken und Bahnhöfe auf eigene Verantwortung zu befahren. Der LF muss aber im Besitze der nötigen Streckentabellen sein und die den Strecken und Bahnhöfen zugehörigen Ausführungsbestimmungen kennen und anwenden können. Die Fahrweise ist der gegebenen Situation anzupassen. Die EVU geben die Strecken und Bahnhöfe bekannt, die bei ungenügenden Strecken- und Bahnhofkenntnissen nicht befahren werden dürfen.
300.14				
1	1	Allgemeines	1	Allgemeines
		Die Eisenbahnverkehrsunternehmen regeln die erforderlichen Ergänzungen zu dieser Vorschrift in den Betriebsvorschriften, insbesondere		Die EVU regeln die erforderlichen Ergänzungen zu dieser Vorschrift in den Betriebsvorschriften, insbesondere
		 die Bedienung im Einzelfall 		 die Bedienung im Einzelfall
		 die technische Beschreibung der Bremseinrichtungen 		 die technische Beschreibung der Bremseinrichtungen
		 die Vorschriften über deren Unterhalt 		 die Vorschriften über deren Unterhalt
		 die Besonderheiten der Bremseinrichtungen historischer Fahrzeuge, insbesondere der einlösigen Bremse. 		 die Besonderheiten der Bremseinrichtungen historischer Fahrzeuge, insbesondere der einlösigen Bremse
		Im Sinne dieser Vorschrift sind Antriebsbremsen wie hydrodynamische Bremsen oder Wirbelstrombremsen den elektrischen Bremsen gleichge- stellt.		 die Besonderheiten der Bremseinrichtungen von Zahnradfahrzeugen.
		Der Einsatz von auf die Schienen wirkenden Wirbelstrombremsen ist nicht zulässig.		Im Sinne dieser Vorschrift sind Antriebsbremsen wie hydrodynamische Bremsen oder Wirbelstrombremsen den elektrischen Bremsen gleichgestellt.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 55 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
				Der Einsatz von auf die Schienen wirkenden Wirbelstrombremsen ist nicht zulässig.
2.7.3	2.7.3	Halteort unmittelbar vor einem Hindernis oder unmittelbar vor einem <i>Halt</i> zeigenden Signal	2.7.3	Halteort unmittelbar vor einem Hindernis oder unmittelbar vor einem <i>Halt</i> zeigenden Signal
		Bei der Fahrt		Bei der Fahrt
		 – gegen ein Halt zeigendes Signal 		 gegen ein bleden eigenhaltels Seignahdes Signal
		– in ein Kopfgleis		 in ein Kopfigleis Kopfgleis
		 – in ein besetztes oder beschränkt ausnützbares Gleis 		— in ein bese tzteinoblesebztsshoöllek bæschiätzbarassfolletz bares Gleis
		 – gegen offene Barrieren 		 gegen offegegenroiffene Barrieren
		ist die Geschwindigkeit des Zuges mit einer mässigen Bremsung rechtzeitig zu vermindern, so dass zum Anhalten oder im Notfall die Bremswirkung noch verstärkt werden kann.		ist die Geschwindigkeit des Zuges mit einer mässigen Bremsung rechtzei- tig zu vermindern, so dass zum Anhalten oder im Notfall die Bremswir- kung noch verstärkt werden kann.
		Die elektrische Bremse darf bei der Fahrt in ein Kopfgleis nur verwendet werden, wenn deren Wirkung bei Ausfall der Fahrleitungsspannung durch andere Bremsmittel automatisch kompensiert wird.		Die elektrische Bremse darf bei der Fahrt im ein Kopfgleis mur verwendet werden, wenn deren Wirkung bei einem allfälligen Ausfall eleichheleig
		Für Triebzüge gelten die entsprechenden Betriebsvorschriften des Eisen-		tund surtonmating ly thirdhvantlgrei Bil em smittelskhodpreiki ent den ed Bremsmittel
		bahnverkehrsunternehmens.		PHP TALEST LE GENERALE WILD PROCESSE LE CONTROL LE CONTROL DE LA CONTROL
				Für Triebzüge gelten die entsprechenden Betriebsvorschriften des EVU.
00.15				
.7.2	1.7.2	Rangierbewegung auf die Strecke	1.7.2	Rangierbewegung auf die Strecke
		Der Fahrdienstleiter darf einer Rangierbewegung, die über die Einfahrweiche fährt, nur zustimmen, wenn:		Der FDL darf einer Rangierbewegung, die über die Einfahrweiche oder wo vorhanden über die Bahnhofendetafel fährt, nur zustimmen, wenn:
		 das Streckengleis gesperrt bzw. gedeckt ist und allfällige weitere Rangierbewegungen verständigt worden sind oder 		 das Streckengleis gesperrt bzw. gedeckt ist und allfällige weitere Rangierbewegungen verständigt worden sind oder
		 alle Fahrten generell mit Fahrt auf Sicht erfolgen und innerhalb der nächsten zehn Minuten keine Gegenfahrt erwartet wird oder 		 alle Fahrten generell mit Fahrt auf Sicht erfolgen und innerhalb der nächsten zehn Minuten keine Gegenfahrt erwartet wird oder
		 wenn innerhalb der n\u00e4chsten zehn Minuten eine Gegenfahrt erwartet wird und sowohl f\u00fcr die Rangierbewegung selbst als auch f\u00fcr die Gegenfahrt Fahrt auf halbe Sichtdistanz protokollpflichtig angeordnet wurde. 		 wenn innerhalb der n\u00e4chsten zehn Minuten eine Gegenfahrt erwartet wird und sowohl f\u00fcr die Rangierbewegung selbst als auch f\u00fcr die Gegenfahrt Fahrt auf halbe Sichtdistanz protokollpflichtig angeordnet wurde.
1.7.4	1.7.4	Weiterfahrt in Teilen nach einer Zugstrennung, wenn die Einfahrsignale fehlen	1.7.4	Weiterfahrt in Teilen nach einer Zugstrennung, wenn die Einfahrsignale fehlen

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 56 von 57

R / Ziffer		bisher		neu
		Kann vom Standort aus keine Verbindung aufgenommen werden, darf mit dem ersten Zugteil bis zum nächsten Telefon, jedoch höchstens bis zur nächsten Einfahrweiche gefahren werden.		Kann vom Standort aus keine Verbindung aufgenommen werden, darf mit dem ersten Zugteil bis zum nächsten Telefon, jedoch höchstens bis zur nächsten Einfahrweiche oder wo vorhanden höchstens bis zur Bahnhofanfangtafel gefahren werden.
2.6	2.6	Kennzeichnung von Teilzügen	2.6	Kennzeichnung von Teilzügen
		Auf Strecken ohne Block verkehrende Teilzüge eines Zugverbands müssen die ihnen nachfolgenden Teilzüge mit einer grün/weissen Scheibe bzw. bei Nacht mit einem grünen Licht generell vorne oder generell hinten signalisieren. Folglich hat der letzte Teilzug keine der vorgenannten Signalisierungen.		Auf Strecken ohne Block verkehrende Teilzüge eines Zugwerbands müssen die ihnen machfolgenden Teilzüge mit einer grün/weissen Scheibe, oder grünem Licht, bei/NachNauhtemitraigeün grünicht Licht gehegeherothe ocher gebregeherielten sign sliginstisieFerlg Frolghatrikat dezt de Extil Zigilkeig & derevturgerganntent Signigisitisiegungen.

Bundesamt für Verkehr BAV Seite 57 von 57